



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Künstler- sozialver- sicherung

Künstlersozial- versicherung

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

6	DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG
8	DIE KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG IM ÜBERBLICK
16	FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERSICHERTE
17	Fragen rund um die Versicherungspflicht
31	Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung
37	Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Rentenversicherung
39	Fragen rund um das Einkommen
44	Fragen rund um die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlungen
47	Fragen rund um die zusätzliche Altersvorsorge
54	FRAGEN UND ANTWORTEN FÜR VERWERTER
55	Fragen rund um die Künstlersozialabgabe
65	Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung
67	Fragen rund um die Betriebsprüfung

70	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG
84	ZAHLEN UND FAKTEN ZUR KULTUR- UND KREATIVWIRTSCHAFT
88	40 JAHRE JUNG - KLEINE CHRONIK DER KÜNSTLERSOZIALVERSICHERUNG
92	AUSKÜNFTE UND ANSCHRIFTEN
103	BÜRGERTELEFON
103	BÜRGERSERVICE DER KÜNSTLERSOZIALKASSE
104	IMPRESSUM

Die Künstlersozialversicherung

Eine Erfolgsgeschichte wird weitergeschrieben



HUBERTUS HEIL, MdB

40 Jahre gibt es sie nun – die Künstlersozialversicherung. Von heute aus betrachtet ist diese einzigartige Sicherung für Kreative und Kunstschaffende eine Erfolgsgeschichte. Absehbar war dies damals jedoch nicht. Die Mütter und Väter des Künstlersozialversicherungsgesetzes hatten viele Widerstände zu überwinden. Erst nach langem Ringen und mehreren Anläufen wurde das Künstlersozialversicherungsgesetz vom Parlament beschlossen. Auch danach wurde noch lange vor den Gerichten – bis zum Bundesverfassungsgericht – darum gestritten, ob das Gesetz Bestand haben dürfe. Dabei ging es vor allem um die darin verankerte Heranziehung der Verwerter künstlerischer Leistungen zur Künstlersozialabgabe. Die Verfassungsmäßigkeit wurde schließlich bestätigt.

Heute ist die zentrale Grundidee der Künstlersozialversicherung von breitem Konsens getragen. Und sie ist aktueller denn je. Sie besagt, dass die Freiheit von Kultur die soziale Sicherheit von Kreativen braucht. Nur so können Kunstschaffende zu einer offenen, vielfältigen und demokratischen Gesellschaft beitragen, Diskussionen und gesellschaftlichen Wandel anstoßen und – nicht zuletzt – unterhalten und inspirieren. Insbesondere die Corona-Pandemie hat deutlich gemacht, dass Kunst und Kultur unverzichtbar sind für ein gutes Leben und den Zusammenhalt in unserem Land.

Die Künstlersozialversicherung ist ein wichtiger Baustein in der Erfolgsgeschichte des deutschen Sozialstaats. Sie bietet seit 40 Jahren Künstlerinnen und Künstlern, Publizistinnen und Publizisten verlässlichen Schutz – in der Rentenversicherung sowie in der Kranken- und Pflegeversicherung. Wenngleich der 40. Geburtstag sozusagen geradewegs ins „beste Alter“ führt, so bleiben doch weiterhin Herausforderungen bestehen. Das zeigen nicht zuletzt die Krisen der letzten Jahre.

Wie können die finanziellen Grundlagen der Künstlersozialversicherung nachhaltig gestärkt werden?

Wie können auch Kreative besser in wirtschaftlichen Notsituationen abgesichert werden? Wie gehen wir mit den Auswirkungen der Digitalisierung auf die Tätigkeit in der Kunst und im Kulturbereich um? Die Geschichte der Künstlersozialversicherung ist also noch lange nicht auserzählt – die nächsten Kapitel werden folgen. Ich bin zuversichtlich, dass es eine Erfolgsgeschichte bleibt.

Hubertus Heil, MdB

Bundesminister für Arbeit und Soziales



**Die Künstler-
sozialversi-
cherung im
Überblick**

Warum Künstlersozialversicherung?

Selbständige Kunstschaffende und Publizierende befinden sich vielfach in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation. Obwohl die Kultur- und Kreativwirtschaft ein innovativer Wirtschaftssektor mit zumeist wachsenden Umsatzzahlen ist, müssen selbständig tätige Kreative häufig mit niedrigen oder stark schwankenden Einkommen zurechtkommen. Zudem waren Kulturschaffende und Kreative von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens in besonderem Maße betroffen. Die Künstlersozialversicherung hilft Kulturschaffenden auch und gerade in solchen Krisensituationen - neben den vielen anderen Unterstützungsmaßnahmen, weiter machen zu können und eine Perspektive zu haben. In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist dabei die Künstlersozialkasse eine verlässliche Instanz und Ansprechpartnerin. Das Künstlersozialversicherungsgesetz bezieht selbständige Kunstschaffende und Publizierende in den Schutzbereich der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ein. Die Künstlersozialversicherung ermöglicht es vielen Menschen überhaupt erst, künstlerisch oder publizistisch tätig zu sein. Hieraus ergibt sich ihre herausragende kulturpolitische Bedeutung.



Die Künstlersozialversicherung wird solidarisch von Versicherten, Verwertern und Bund getragen. Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist an die paritätische Finanzierung bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angelehnt. So bezahlen selbständige Kunstschaffende und Publizierende wie Arbeitnehmer/innen nur den halben Beitrag. Die zweite Beitragshälfte wird über die Künstlersozialabgabe der Verwerter und einen Bundeszuschuss finanziert. Die Verwerter sind an der sozialen Sicherung selbständiger Kulturschaffender beteiligt, weil

zwischen beiden typischerweise eine besonders enge Beziehung besteht, die der von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu ihren Beschäftigten insoweit vergleichbar ist. Das Zusammenwirken von Kulturschaffenden und Verwertern ist meist die Voraussetzung dafür, dass künstlerische Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden (zum Beispiel bei Theatern, Galerien, Verlagen, Produzenten oder Konzertdirektionen).



Die Beiträge der Versicherten

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem Arbeitseinkommen aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Bemessungsgrundlage ist dabei das vom Versicherten für ein Jahr im Voraus geschätzte Arbeitseinkommen. Wie in der sonstigen Sozialversicherung auch wird das Arbeitseinkommen nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen.

Die Künstlersozialabgabe der Verwerter

Neben dem hälftigen Beitrag der Versicherten werden 30 Prozent des Beitrages durch die Künstlersozialabgabe aufgebracht. Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar. Sie wird von allen Unternehmen erhoben, die typischerweise die Werke oder Leistungen selbständiger Kunstschaffender oder Publizierender verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen, Hersteller von CDs oder DVDs, Rundfunkanstalten, Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten usw.). Aber auch alle anderen Unternehmen können abgabepflichtig sein, zum Beispiel wenn sie im Rahmen der Werbung, des Produktdesigns oder für Veranstaltungen Aufträge an selbständige Kunstschaffende und Publizierende vergeben.

Damit Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, kommt es nicht darauf an, ob der Beauftragte selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

Die Künstlersozialabgabe wird auf die Summe der in einem Kalenderjahr an selbständige Kunstschaffende und Publizierende gezahlten Entgelte erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem jeweils geltenden Abgabesatz. Den Abgabesatz legt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich durch Rechtsverordnung fest. Im Jahr 2023 beträgt er 5,0 Prozent.

Der Bundeszuschuss

Der Bund schießt 20 Prozent des Beitrags zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung zu. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass sich ein Teil der Kulturschaffenden selbst vermarktet und daher im Verwertungsprozess keine Künstlersozialabgabe anfällt. Bei der Selbstvermarktung erhalten die versicherten Kunstschaffenden und Publizierenden ihre Honorare nicht von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern von privaten Endabnehmerinnen und -abnehmern (zum Beispiel von privaten Kunstsammlerinnen und -sammlern oder als Gagen für Auftritte auf privaten Festen). Diese Endabnehmerinnen und -abnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden.

Dem Bundeszuschuss kommt eine wichtige sozial- und kulturpolitische Bedeutung zu. Als Folge der Corona-Pandemie wurden mit zusätzlichen Bundesmitteln, sog. „Entlastungszuschüssen“, die wirtschaftlichen Einbrüche abgemildert und die Belastungen für die Unternehmen durch einen stark steigenden Künstlersozialabgabesatz verhindert.

Die Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse ist die zuständige Stelle für die Künstlersozialversicherung. Sie ist Ansprechpartnerin der selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden sowie der Verwerter in allen Fragen.

Bei den selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden prüft sie, ob die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegen. Elementarer Bestandteil dieser Prüfung ist die Auswertung von Tätigkeitsnachweisen. Mit diesen können selbständige Kunstschaffende und Publizierende ihre Zugehörigkeit zu dem versicherungspflichtigen Personenkreis nachweisen. Darüber hinaus zieht die Künstlersozialkasse die Beitragsanteile der Versicherten ein. Sie errechnet die Höhe der Beitragsforderung, erteilt den Versicherten hierüber eine detaillierte Aufstellung und überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen durch die Versicherten.

Eine ähnliche Stellung hat die Künstlersozialkasse gegenüber den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen. Sie errechnet die Höhe der Künstlersozialabgabe und überwacht deren Einzug.



Sobald Versicherte ihren Beitragsanteil gezahlt haben, fügt die Künstlersozialkasse den „zweiten Beitragsanteil“ aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss hinzu. Diesen Gesamtbeitrag führt sie für die Kranken- und Pflegeversicherung an den Gesundheitsfonds sowie für die Rentenversicherung an die Rentenversicherungsträger ab. Die Künstlersozialkasse ist kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Im Versicherungsfall beziehen die Versicherten ihre Leistungen direkt von dem Rentenversicherungsträger bzw. von der Krankenkasse, bei der sie versichert sind.

Die Künstlersozialkasse ist organisatorisch ein Geschäftsbereich der Unfallversicherung Bund und Bahn und hat ihren Sitz in Wilhelmshaven. Die Rechtsaufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesamt für soziale Sicherung in Bonn.

Der Beirat der Künstlersozialkasse

Ein Beirat von sachverständigen Persönlichkeiten berät die Künstlersozialkasse bei ihren Aufgaben. Er unterstützt die Künstlersozialkasse zum Beispiel bei der Entscheidung über die Zugehörigkeit neuer Berufsgruppen zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Aus seiner Mitte werden die Widerspruchsausschüsse gebildet, die sachkundig über Widersprüche gegen Bescheide der Künstlersozialkasse entscheiden. In den Beirat werden deshalb jeweils drei Vertreter der Versicherten und je drei Vertreter der Abgabepflichtigen aus den Sparten Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst sowie deren Stellvertreter berufen. Die insgesamt 48 Personen vertreten so in einem angemessenen Verhältnis die Interessen der unterschiedlichen Bereiche.

Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für eine vierjährige Amtsdauer berufen. Die aktuelle Amtsperiode endet mit Ablauf des Jahres 2024.

Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Beirats sowie die Stellvertretung werden von den Beiratsmitgliedern gewählt. In der vierjährigen Amtszeit wechseln sie sich mit dem Vorsitz ab.

Die Prüfung der Unternehmen

Mit dem Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurde die Prüfung der Künstlersozialabgabe bei den Arbeitgebern zum 1. Januar 2015 deutlich ausgeweitet. Dabei arbeiten die Deutsche Rentenversicherung und die Künstlersozialkasse eng zusammen. Ein effizientes Prüfverfahren sorgt seither für Abgaberechtigkeit und damit auch für mehr Akzeptanz bei der Künstlersozialabgabe. Die Deutsche Rentenversicherung prüft und berät die Arbeitgeber im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages alle vier Jahre im Hinblick auf die vollständige Abführung der Künstlersozialabgabe. Die Künstlersozialkasse führt in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen bei den Arbeitgebern durch. Darüber hinaus prüft sie die Unternehmen ohne Beschäftigte sowie die Ausgleichsvereinigungen.

Die Prüfung der Versicherten

Die Versicherten werden regelmäßig daraufhin geprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht noch erfüllen. Nur eine auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit rechtfertigt den Versicherungsschutz. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen werden durch eine wechselnde, jährliche Stichprobe der Versicherten geprüft. Gegenstand der Prüfung ist u.a., ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3.900 Euro jährlich überschritten wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen im Zeitraum von bis zu sechs vorangegangenen Kalenderjahren sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Im Zusammenhang mit der Coronapandemie wurde aber die Mindesteinkommensgrenze in den Jahren 2020 bis 2022 ausgesetzt und dadurch verhindert, dass Versicherte aufgrund der Einkommensverluste während der Pandemie ihren Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung verlieren.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Die Künstlersozialkasse ist Ansprechpartnerin für alle Fragen, die mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängen. Sie berät Kunstschaffende und Publizierende sowie Verwerter gleichermaßen.

Fragen zur Erfassung der abgabepflichtigen Verwerter und zur Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung beantwortet der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung.

Anschriften und weiterführende Hinweise befinden sich am Ende der Broschüre in dem Kapitel „Auskünfte und Anschriften“.





**Fragen und
Antworten für
Versicherte**

Fragen rund um die Versicherungspflicht

Was ist Voraussetzung für die Versicherung?

Die Künstlersozialversicherung ist eine Pflichtversicherung. Wer die Voraussetzungen erfüllt, ist automatisch versichert, sobald er sich bei der Künstlersozialkasse meldet.

Voraussetzung für die Versicherung ist, dass selbständige Kunstschaffende und Publizierende ihre künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten auf Dauer erwerbsmäßig ausüben. Das bedeutet, dass sie mit diesen Tätigkeiten ihren Lebensunterhalt verdienen und dass sie die Tätigkeiten nicht nur vorübergehend (zum Beispiel als Urlaubsvertretung) ausüben. Freizeit- oder Hobbykünstler sind daher nicht versichert.

Für den Versicherungsschutz muss ein jährliches Mindesteinkommen von 3.900 Euro überschritten werden. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger müssen in den ersten drei Jahren kein Mindesteinkommen erzielen. Wegen möglicher Einkommensschwankungen während eines Jahres wird nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurde die Mindesteinkommensgrenze in den Jahren 2020 bis 2022 ausgesetzt und dadurch verhindert, dass Versicherte aufgrund der Einkommensverluste während der Pandemie ihren Versicherungsschutz der Künstlersozialversicherung verlieren.



Kunstschaffende und Publizierende, die mehr als eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise (zum Beispiel als Handwerkerin bzw. Handwerker oder als Beschäftigte) sozial abgesichert sind, werden in der Regel nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Wer bei erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit bereits die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, kann über die Künstlersozialversicherung nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung gelangen. Diese „spät berufenen“ Kunstschaffenden und Publizierenden werden zum Schutz der Solidargemeinschaft nicht in den Kreis der Schutzbedürftigen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz aufgenommen.

Bin ich kunstschaffend oder publizierend im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes?

Künstlerin bzw. Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizistin bzw. Publizist ist, wer als Schriftstellerin bzw. Schriftsteller oder als Journalistin bzw. Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG). Eine abschließende gesetzliche Definition wurde in das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht aufgenommen, weil sich der Begriff der Kunstschaffenden oder der Publizierenden seiner Natur nach nicht absolut festlegen lässt und diese Berufsfelder zudem ständigen Veränderungen unterliegen.

Auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit kommt es nicht an. Im Einzelfall kann die Abgrenzung zu Berufen schwierig sein, die Elemente eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen, dadurch aber noch nicht zu einem künstlerischen Beruf werden (zum Beispiel im Bereich des Handwerks, Kunsthandwerks oder der Unterhaltung). Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfasst werden. Er ist aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten aber nicht abschließend.



Übersicht künstlerische/ publizistische Tätigkeiten

A

Akrobatin/Akrobat**
Aktionskünstlerin/Aktionskünstler*
Alleinunterhalterin/Alleinunterhalter
Arrangeurin/Arrangeur (Musikbearbeiterin/ Musikbearbeiter)
Artdirektorin/ Artdirektor
Artistin/Artist**
Audiodesignerin/Audiodesigner
Ausbilderin/Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten
Autorin/Autor – Belletristik
Autorin/Autor – Bühne, Film, Funk, Fernsehen, Multimedia
Autorin/Autor – Sach-, Fach-, Wissenschaftsliteratur

B

Ballettlehrerin/Ballettlehrer
Ballettmeisterin/Ballettmeister
Ballett-Tänzerin/Ballett-Tänzer**
Bildberichterstatterin/Bildberichterstatter
Bildhauerin/Bildhauer
Bildjournalistin/Bildjournalist
Bildregisseurin/Bildregisseur
Bühnenbildnerin/Bühnenbildner**
Bühneneurythmistin/Bühneneurythmist
Bühnenmalerin/Bühnenmaler
Büttenrednerin/Büttenredner

C

Choreographin/Choreographin
Chorleiterin/ Chorleiter



Clown

Coloristin/Colorist (Trickfilm)*

Comedian

Comiczeichnerin/Comiczeichner

Conférencier/Conférencière

Cutterin/Cutter**

D

Designerin/Designer*

Dichterin/Dichter

Dirigentin/Dirigent

Discjockey*

Dompteurin/Dompteur

Dramaturgin/Dramaturg

Drehbuchautorin/Drehbuchautor

E

Editorin/Editor (Film)

Eiskunstläuferin/Eiskunstläufer (Showbereich)

Entertainerin/Entertainer

Experimenteller Künstler/Experimentelle Künstlerin

F

Fachmann/Fachfrau f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung*

Figurenspielerin/Figurenspieler (Puppen-, Marionetten-, etc.)

Filmemacherin/Filmemacher

Film- und Videoeditorin/Film- und Videoeditor**

Foto-Designerin/Foto-Designer

Fotografin/Fotograf (künstlerischer)*

**G**

Game-Designerin/Game-Designer
Geräuschemacherin/Geräuschemacher
Geschichtenerzählerin/Geschichtenerzähler
Grafik-Designerin/ Grafik-Designerin
(einschl. Multimedia-Designerin/Designer)
Grafikerin/Grafiker
Graphic Recorderin/Graphic Recorder

H

Herausgeberin/Herausgeber*

I

Illustratorin/Illustrator
Industrie-Designerin/Industrie-Designer
Influencerin/Influencer (Werbefotos, Werbevideos, Werbetexte o. ä.)*
Instrumentalsolistin/Instrumentalsolist
Interfacedesignerin/Interfacedesigner

J

Journalistin/Journalist – Wort
Journalistin/Journalist – Bild, Layout, Multimedia

K

Kabarettistin/Kabarettist
Kameramann, Kamerafrau**
Kapellmeisterin/Kapellmeister
Karikaturistin/Karikaturist
Komikerin/Komiker
Kommunikationsdesignerin/Kommunikationsdesigner
Komponistin/Komponist
Konférenciere



Konzeptkünstlerin/Konzeptkünstler

Korrespondentin/Korrespondent

Kostümbildnerin/Kostümbildner**

Kritiker/Kritikerin

L

Layouterin/Layouter

Lehrerin/Lehrer für künstlerisch/publizistische Tätigkeiten

Lektorin/Lektor

Librettistin/Librettist

Liedermacherin/Liedermacher

Liedtexterin/Liedtexter

Lightdesignerin/Lightdesigner

M

Malerin/Maler

Marionettenspielerin/Marionettenspieler

Maskenbildnerin/Maskenbildner**

Mediendesignerin/Mediendesigner

Medienkünstlerin/Medienkünstler

Mode-Designerin/Mode-Designer*

Moderatorin/Moderator

Multimedia-Designerin/Designer (Grafik-Designerin/Designer)

Musikalische Beraterin/Musikalischer Berater

Musikalische Leiterin/Musikalischer Leiter

Musikbearbeiterin/Musikbearbeiter

Musikerin/Musiker

Musiklehrerin/Musiklehrer

O

Objektemacherin/Objektemacher (experimentelle Kunst)

**P**

Pantomimin/Pantomime
Performancekünstlerin/Performancekünstler*
Plastikerin/Plastiker
Pressefotografin/Pressefotograf
PR-Fachfrau/Fachmann*
Publizistin/Publizist
Puppenspielerin/Puppenspieler

Q

Quizmasterin/Quizmaster

R

Redakteurin/Redakteur**
Regieassistentin/Regieassistent
Regisseurin/Regisseur
Reporterin/Reporter
Rezitatorin/Rezitator

S

Sängerin/Sänger
Sängerdarstellerin/Sängerdarsteller
Schauspielerin/Schauspieler**
Schriftstellerin/Schriftsteller
Showmasterin/Showmaster
Songwriterin/Songwriter
Spieleautorin/Spieleautor
Spilleiterin/Spilleiter
Sprecherin/Sprecher (Hörbuch, Film, Werbung)**
Sprecherzieherin/Sprecherzieher (Schauspiel, Gesang etc.)
Standfotografin/Standfotograf (z.B. im Bereich Film- und Fernsehen)



Stuntfrau/Stuntman* ** (im Bereich Film und Fernsehen)

Stylistin/Stylist*

Synchronautorin/Synchronautor

Synchronsprecherin/Synchronsprecher**

Szenenbildnerin/Szenenbildner

T

Tänzerin/Tänzer (Ballett, Musical, Show, Bühne)*

Tanzmeisterin/Tanzmeister

Tanzpädagogin/Tanzpädagoge*

Technischer Redakteur/Technische Redakteurin*

Textdichterin/Textdichter

Texterin/Texter

Textildesignerin/Textildesigner

Theaterpädagogin/Theaterpädagoge

Tonmeisterin/Tonmeister*

Travestiedarstellerin/Travestiedarsteller (Showbereich)

Trickzeichnerin/Trickzeichner

U

Übersetzerin/Übersetzer/Bearbeiterin/Bearbeiter*

Unterhaltungskünstlerin/Unterhaltungskünstler

Urheberin/Urheber von Bearbeitungen

(z.B. Übersetzerin/Übersetzer, Synchronautorin/Synchronautor)

V

Videokünstlerin/Videokünstler

Visagistin/Visagist*

W

Web-Designerin/Web-Designer

Werbedesignerin/Werbedesigner

Werbefotografin/Werbefotograf



Werbeprecherin/Werbeprecher**

Wissenschaftspublizistin/Wissenschaftspublizist

Z

Zaubererin/Zauberer

Zeichnerin/Zeichner

*) Wegen Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft fragen Sie bitte bei der Künstlersozialkasse schriftlich an und fügen eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung bei.

**) Sofern nicht abhängig beschäftigt; Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich!

Bin ich selbständig tätig oder abhängig beschäftigt?

Nur selbständige Kunstschaffende und Publizierende werden nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Für abhängig Beschäftigte, insbesondere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht. Oft ist es nicht einfach zu entscheiden, ob eine selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung vorliegt. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Anhaltspunkte für eine selbständige Tätigkeit sind:

- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Durchführung der Arbeitsleistung,
- eine eigene Betriebsstätte,
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragung eines Unternehmerrisikos.



Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet. Die nach diesem Katalog selbständig Tätigen sind grundsätzlich versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Die Künstlersozialkasse entscheidet unter Berücksichtigung der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten im Verhältnis zu den Trägern der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung darüber, ob selbständige Kunstschaffende und Publizierende zum Kreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen zählen oder nicht.

Sie prüft dies im Einzelfall auch für Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft wie z.B. GmbH, KG etc. (Nähere Informationen unter www.kuenstlersozialkasse.de).

Können Versicherte auch einen eigenen Betrieb haben?

Selbständige Kunstschaffende und Publizierende können grundsätzlich auch einen eigenen Betrieb führen, ohne auf den Schutz der Künstlersozialversicherung verzichten zu müssen. Allerdings dürfen sie nicht mehr als eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig (bis zu 520 Euro monatlich). Andernfalls wachsen Versicherte so sehr in die Position eines Arbeitgebers hinein, dass sie nicht mehr als schutzbedürftig angesehen werden.

Die Versicherung setzt die Selbständigkeit der Tätigkeit voraus, die je nach rechtlicher Gestaltung eines Betriebes möglicherweise nicht oder nicht bei allen Beteiligten gegeben ist. Im Einzelfall berät in diesen Fragen die Künstlersozialkasse.

Können sich auch Studierende bei der Künstlersozialkasse versichern?



Die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz setzt die Ausübung einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Erwerbstätigkeit vor-

aus. Eine Studentenversicherung über die Künstlersozialkasse gibt es nicht. Wer jedoch neben dem Studium anhaltend selbständig künstlerisch oder publizistisch tätig ist, kann versicherungspflichtig sein. Eine nur gelegentliche, studienbegleitende Ausübung reicht hierfür nicht aus. Die Künstlersozialkasse prüft im konkreten Einzelfall.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Entscheidung der Künstlersozialkasse nicht einverstanden bin?

Die Künstlersozialkasse teilt Kunstschaffenden und Publizierenden ihre Entscheidung zur Versicherungspflicht in einem Bescheid mit. Sind diese mit dem Bescheid nicht einverstanden, so können sie Widerspruch einlegen. Im Bescheid sind die formalen Anforderungen enthalten. So sind die Frist und der Adressat des Widerspruchs genannt. Im Widerspruchsverfahren überprüft der Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören neben der Künstlersozialkasse Mitglieder des Beirates an, und damit auch eine sachverständige Vertretung der Versicherten.



Wann beginnt die Versicherung? Meldung erforderlich!

Die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem die Meldung der Kunst- und Kulturschaffenden bei der Künstlersozialkasse eingeht. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt die Versicherungsvoraussetzungen vorliegen. Sonst beginnt die Versicherung mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Vorteile der Künstlersozialversicherung können nur ab Meldung für die Zukunft in Anspruch genommen werden. Bei einer späteren Meldung (nach Aufnahme der Tätigkeit) werden allerdings für die Vergangenheit auch keine Beiträge eingezogen. Ob die Eigenschaft als Kunstschaffende bzw. Publizierende sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht erfüllt sind, prüft die Künstlersozialkasse.

In die Prüfung sind ein ausgefüllter Fragebogen und die beigefügten Nachweise einbezogen (zum Beispiel Zeugnisse über Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Abrechnungen von Auftraggebern über gezahlte Vergütungen, Honorare, Gagen, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden).

Bin ich in der Künstlersozialversicherung versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer hinzuverdiene?

Wird neben einer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit noch eine Beschäftigung als Arbeitnehmer/in oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (2023: 6.240 Euro im Jahr) ausgeübt, so gilt Folgendes:



- Die **Kranken- und Pflegeversicherungspflicht** richtet sich nach dem Hauptberuf. Der Hauptberuf ist dabei die Tätigkeit, die von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand als Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit anzusehen ist. Stellt die künstlerische oder publizistische Tätigkeit den Hauptberuf dar, besteht Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung. Die Nebentätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ist in der Kranken- und Pflegeversicherung beitragsfrei.
- In der **Rentenversicherung** bleibt es bei der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn das aus der abhängigen Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer erzielte Bruttoarbeitsentgelt weniger ausmacht als die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2023 liegt bei 87.600 Euro (West) bzw.

85.200 Euro (Ost). Bei einem Nebeneinkommen unter 43.800 Euro (West) bzw. 42.600 Euro (Ost) besteht also die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Die Versicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bleibt auch dann weiter bestehen, wenn eine kurzfristige Beschäftigung nicht berufsmäßig ausgeübt wird, die innerhalb des Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder vertraglich im Voraus befristet ist.

Bin ich in der Künstlersozialversicherung versichert, wenn ich neben meiner selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit hinzuverdiene?

Wenn ich nebenher etwas aus anderer selbständiger Tätigkeit hinzuverdiene, die nicht künstlerisch bzw. nicht publizistisch ist, so gilt Folgendes:

- Handelt es sich bei der nicht-künstlerischen bzw. nicht-publizistischen selbständigen Nebentätigkeit um eine geringfügige selbständige Tätigkeit gemäß § 8 SGB IV, so bleibt eine etwaige Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in jedem Fall weiterbestehen.
- Wird die allgemeine Geringfügigkeitsgrenze überschritten, bleibt eine Versicherung in der **Kranken- und Pflegeversicherung** nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bestehen, wenn die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit wirtschaftlich bedeutender ist als die nicht-künstlerische bzw. nicht-publizistische Tätigkeit.
- In der gesetzlichen **Rentenversicherung** besteht die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort, solange das Arbeitseinkommen aus der selbständigen Nebentätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Die Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2023 liegt bei 87.600 Euro (West) bzw. 85.200 Euro (Ost). Bei einem Arbeitseinkommen unter 43.800 Euro (West) bzw. 42.600 Euro (Ost) besteht die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz fort.

Beispiel:

Ein selbständiger Musiker aus Dresden ist in der Künstlersozialversicherung versichert. Aus der selbständigen künstlerischen Tätigkeit hat er ein jährliches Einkommen von 10.000 Euro. Zusätzlich möchte er ein Einzelhandelsgeschäft für Musikinstrumente übernehmen. Hieraus würde er ein Einkommen von 7.500 Euro pro Jahr erzielen.

Die selbständige Nebentätigkeit ist zwar mehr als geringfügig (Einkommen mehr als 6.240 Euro), sie ist aber nicht die wirtschaftliche Haupttätigkeit. Daher bleibt der Musiker über die Künstlersozialversicherung kranken- und pflegeversichert. Im umgekehrten Fall müsste er sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt auch bestehen, da das Einkommen der Nebentätigkeit unter 42.600 Euro liegt (bezogen auf das Jahr 2023).

Beispiel:

Eine selbständige Malerin aus Düsseldorf ist in der Künstlersozialversicherung versichert. Aus ihrer selbständigen Tätigkeit erwirtschaftet sie ein jährliches Einkommen von 17.000 Euro. Zusätzlich arbeitet sie 10 Stunden in der Woche als Angestellte in einer Galerie. Hier verdient sie 750 Euro brutto im Monat.

Da ihre Tätigkeit als Malerin ihren Hauptberuf darstellt, ist sie über die Künstlersozialversicherung kranken- und pflegeversichert. Für ihre Tätigkeit als Angestellte sind vom Arbeitgeber keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Malerin bleibt auch über die Künstlersozialversicherung gesetzlich rentenversichert, da das Jahreseinkommen aus der Nebentätigkeit als Angestellte unter 43.800 Euro liegt (bezogen auf das Jahr 2023). Daneben erwirbt sie auch aufgrund ihrer Nebentätigkeit Rentenanwartschaften, da hierfür Rentenversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber abgeführt werden.

Was ist, wenn ich meine künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit vorübergehend aufgebe?

Wer seine selbständige künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit aufgibt, scheidet aus der Künstlersozialversicherung aus. Dies gilt nicht, wenn Versicherte die Tätigkeit weiter ausüben möchten, es aber beispielsweise an Aufträgen fehlt. Dann ist allerdings das erforderliche Mindesteinkommen zu beachten.

Das Ausscheiden aus der Künstlersozialversicherung erfolgt auch, wenn die Tätigkeit später wieder aufgenommen werden soll. Ein „Ruhenslassen“ der Versicherung ist nicht möglich. Bei der Wiederaufnahme der selbständigen künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit entsteht die Versicherungspflicht erneut, sofern auch die übrigen Voraussetzungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllt sind.

Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Kranken- und Pflegeversicherung

Welchen Versicherungsschutz bietet die Künstlersozialversicherung?

Die Künstlersozialversicherung gewährleistet die Absicherung in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Künstlersozialkasse ist aber kein eigenständiger Versicherungsträger. Sie erbringt selbst keine Leistungen. Die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten erhalten ihre vollen Leistungen vielmehr unmittelbar von ihrer gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Leistungen der Versicherungszweige sind bei dem jeweiligen Versicherungsträger zu beantragen. Das Krankengeld und die Rentenhöhe orientieren sich dabei an dem gemeldeten Einkommen bzw. den entsprechend gezahlten Beiträgen.

Meine Krankenkasse erhebt einen einkommensbezogenen Zusatzbeitrag. Muss ich neben den Beiträgen an die Künstlersozialkasse auch den Zusatzbeitrag zahlen?

Ja. Erhebt eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, sind auch über die Künstlersozialkasse Versicherte zur Zahlung des hälftigen Zusatzbeitrags verpflichtet.

Er wird zusammen mit dem hälftigen allgemeinen Krankenversicherungsbeitrag als Beitragsanteil der Versicherten zur gesetzlichen Krankenversicherung an die Künstlersozialkasse entrichtet.

Ab wann erhalte ich Krankengeld?

Selbständige Kunstschaffende und Publizierende, die über die Künstlersozialversicherung gesetzlich krankenversichert sind, erhalten grundsätzlich mit dem Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld.



Wer bereits vorher Anspruch auf Krankengeld erwerben möchte, kann bei seiner Krankenkasse einen Wahltarif abschließen. Hierdurch haben Versicherte Anspruch auf Krankengeldzahlung spätestens mit Beginn der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Den Krankenkassen bleibt es überlassen, den Versicherten auch schon ab dem 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit einen Wahltarif Krankengeld anzubieten. Die Prämie für den Wahltarif zahlen Versicherte ohne Beteiligung der Künstlersozialkasse unmittelbar an ihre Krankenkasse. Die Mindestbindungsfrist bei dem Wahltarif für vorgezogenes Krankengeld beträgt 3 Jahre.

Welche weiteren Wahltarife gibt es in der gesetzlichen Krankenversicherung für Versicherte?

Die Krankenkassen haben die Möglichkeit, allen gesetzlich Versicherten ein breites Spektrum an Wahltarifen anzubieten. Informationen hierzu hält die jeweilige Krankenkasse bereit. Die zusätzlichen Prämien für Wahltarife zahlen die Versicherten ohne Beteiligung der Künstlersozialkasse unmittelbar an ihre Krankenkasse.

Habe ich eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen?

Selbständige Kunstschaffende und Publizierende können ihre gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Auch ein Wechsel zwischen den Krankenkassen ist möglich. Erhebt oder erhöht eine Krankenkasse einen Zusatzbeitrag, haben die Mitglieder ein Sonderkündigungsrecht. Der Zusatzbeitrag kann auch im Laufe des Kalenderjahres erstmalig erhoben oder erhöht werden. Die Krankenkassen haben diesbezüglich Hinweispflichten gegenüber ihren Mitgliedern. Sie müssen u. a. auf die vom GKV-Spitzenverband geführte Übersicht der Zusatzbeitragssätze der Krankenkassen hinweisen.

Ansonsten ist der Beitragssatz seit dem 1. Januar 2009 bei allen Krankenkassen gleich. Für die Wahl der Krankenkasse können daher der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz, die Auswahl der angebotenen Wahltarife, Zusatzleistungen und Bonusprogramme ausschlaggebend sein. Weitere Informationen hierzu bieten die Krankenkassen oder unabhängige Verbraucherorganisationen wie die Verbraucherzentralen oder die Stiftung Warentest.

Wird meine Familie bei der Künstlersozialkasse mitversichert?

Bei einer Versicherung über die Künstlersozialkasse bestehen in der gesetzlichen Krankenversicherung nahezu dieselben Leistungsansprüche wie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hierzu gehört, dass für erwerbslose bzw. nicht mehr als geringfügig beschäftigte Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und die Kinder eine beitragsfreie Familienversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bestehen kann. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die versichernde Krankenkasse.

Kann ich mich auch privat krankenversichern?

Grundsätzlich sind die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Personen in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger sowie Höherverdienende haben aber die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung von der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die Künstlersozialkasse gewährt dann einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die private Kranken- und Pflegeversicherung.

Als Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger gelten Versicherte während der ersten drei Jahre ihrer Tätigkeit. Als Höherverdienende werden Versicherte angesehen, die mit ihrem Arbeitseinkommen innerhalb der letzten drei Jahre die sogenannte „GKV-Versicherungspflichtgrenze“ überschritten haben. Wer etwa im Jahr 2023 einen Befreiungsantrag stellen möchte, musste in dem Zeitraum von 2020 bis 2022 ein Einkommen von mehr als 191.250 Euro erzielt haben. Nähere Einzelheiten dazu hält die Künstlersozialkasse bereit.



Wichtig:

Die Befreiung von gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungspflicht als Berufsanfängerin oder Berufsanfänger endet spätestens drei Jahre nach Ende der Berufsanfängerzeit, wenn bis dahin nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung als Höherverdienende (§ 7 Künstlersozialversicherungsgesetz) erfüllt werden. Eine damit verbundene Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist dann allerdings – unabhängig vom Alter – für die Dauer der künstlerischen bzw. publizistischen Tätigkeit unwiderruflich.

In welchen Fällen zahlt die Künstlersozialkasse einen Beitragszuschuss?

Versicherte, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit wurden, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die private oder freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem jährlichen Arbeitseinkommen und der Höhe der Prämie. Der Beitragszuschuss ist begrenzt auf die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse bestehen würde, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den die Kunstschaffenden und Publizierenden für ihre private oder freiwillige gesetzliche Krankenversicherung zu zahlen haben.

**Achtung:**

Mit zunehmendem Alter und steigenden Prämien kann der Zuschuss zur privaten Krankenversicherung auf deutlich weniger als die Hälfte der Prämie absinken.

Was passiert mit meiner Krankenversicherung, wenn die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz endet?

Endet die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, weil eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen wird, bleiben die Versicherten über diese Beschäftigung Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

- In anderen Fällen gilt Folgendes: Personen, die aus der Versicherungspflicht oder aus der beitragsfreien Familienversicherung in der Künstlersozialversicherung ausscheiden und vorher gesetzlich versichert waren, werden kraft Gesetzes durch die gesetzliche Krankenkasse als freiwillige Mitglieder weiterversichert (sog. Anschlussversicherung). Erklären sie ihren Austritt innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit, wird dieser nur wirksam, wenn eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachgewiesen wird.
- Wer zuletzt privat krankenversichert war, bleibt in der privaten Krankenversicherung versichert, da diese Versicherung regelmäßig unabhängig von der Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung ist.

Was ist, wenn ich aus der Künstlersozialversicherung ausgeschieden bin und die Beiträge nicht bezahlen kann?

Kunstschaffende und Publizierende, die ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter noch nicht erreicht haben und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht komplett aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, haben bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Bürgergeld (Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)). Bürgergeld wird auf Antrag vom zuständigen Jobcenter gewährt.

Kulturschaffende und Publizierende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- ein der Regelaltersgrenze entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben,

haben evtl. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Kunstschaffende und Publizierende die nur vorübergehend voll erwerbsgemindert sind, haben im Falle der Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Leistungsträger für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und die Hilfe zum Lebensunterhalt sind die Sozialämter vor Ort.

Bei Anspruch auf Bürgergeld übernehmen die Jobcenter die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen einer Pflichtversicherung, die aufgrund des Bezuges von Bürgergeld eintritt. Bei Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII werden angemessene Beiträge als Bedarf anerkannt, sofern sie nicht oder nicht vollständig durch eigenes Einkommen gedeckt werden können. Waren Sie zuletzt privat versichert, zahlt das Jobcenter einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt für den Fall, dass Erwerbstätige, die mit ihrem Erwerbseinkommen den eigenen sowie den Lebensunterhalt der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend decken können.

Wie ist der Zugang zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner geregelt?

Rentnerinnen und Rentner bleiben Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens bis zur Rentenantragstellung mindestens während neun Zehnteln des Zeitraums Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder Familienversicherte waren.

Dabei werden seit dem 1. August 2017 zusätzlich für jedes Kind pauschal drei Jahre auf die Vorversicherungszeit angerechnet.

Haben Kunstschaffende und Publizierende ihre selbständige Tätigkeit bereits vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen, so gilt folgende Vergünstigung: Sie werden auch dann in der Krankenversicherung der Rentner versichert, wenn sie während neun Zehnteln des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 (bzw. 1. Januar 1992 für Personen, die ihren Wohnsitz am 3. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern hatten) und der Rentenantragstellung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert waren. Vielen älteren Kunstschaffenden und Publizierenden bleibt so auch nach der altersbedingten Aufgabe ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit der günstige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.

Was ist, wenn ich die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner nicht erfülle?

Auch in diesem Fall sind Sie gesetzlich verpflichtet, für eine ausreichende Krankenversicherung zu sorgen. Sie müssen sich entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichern. Welche Versicherung Sie aufnehmen müssen, hängt davon ab, wo Sie zuletzt versichert waren. Bei Bedürftigkeit zahlt der Sozialhilfeträger einen Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Am besten wenden Sie sich an Ihre letzte Versicherung.

Fragen rund um den Versicherungsschutz in der Rentenversicherung

Kann ich mich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen?

Die Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Pflichtversicherung. Eine Befreiung ist nicht möglich.

Wird meine spätere Rente ausreichen?

Ob Ihre Rente im Alter ausreicht, hängt im Wesentlichen von Ihrem Einkommen ab. Die erworbenen Rentenansprüche spiegeln das frühere Erwerbseinkommen wider; sie richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Gegenwärtig erbringen 12 Monate an geleisteten Beiträgen nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2023: 43.142 Euro) eine monatliche Rente von einem Entgeltpunkt oder 36,02 Euro in den alten und 35,52 Euro in den neuen Bundesländern (Stand 1. Juli 2022).

Wenn Sie langjährig (mindestens 33 Jahre) in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen pflichtversichert waren, Kinder erzogen oder nicht erwerbsmäßig Menschen gepflegt haben, kann unter bestimmten Voraussetzungen seit dem 1. Januar 2021 ein individueller Grundrentenzuschlag zu Ihrer Rente gewährt werden. Die Grundrente ist aber keine Mindestrente, die Ihren Bedarf sichert. Gleichzeitig kann ein mit der Grundrente eingeführter Freibetrag unter anderem beim Wohngeld und in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ggf. mögliche Ansprüche auf diese Leistungen erhöhen (vgl. auch nächste Frage).



Wichtig:

Die gemeldeten Durchschnittsverdienste der in der Künstlersozialversicherung versicherten Kunschtschaffenden und Publizierenden liegen bei weniger als der Hälfte des Durchschnittsverdienstes insgesamt. Bestehen während der Erwerbstätigkeit finanzielle Schwierigkeiten, setzen sich diese für viele im Alter verstärkt fort. Dem kann aber durch die staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge entgegen gewirkt werden. Gerade für selbständige Kunschtschaffende und Publizierende bietet sich die sogenannte „Riester-Rente“ an. Die Basis- bzw. Rürup-Rente ist eine weitere Möglichkeit, staatlich gefördert für das Alter vorzusorgen.

Was tun, wenn die Rente nicht reicht?

Wer im Alter kein ausreichendes Einkommen und Vermögen hat, um seinen Lebensunterhalt decken zu können, sollte einen Antrag auf Grundsicherung im

Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII stellen. Die bedürftigkeitsabhängige Leistung gewährleistet das Existenzminimum. Beziehen ältere Menschen diese Leistung, gibt es keinen Unterhaltsrückgriff bei deren Kindern. Einkommen und Vermögen von nicht getrennt lebenden Ehegattinnen und Ehegatten oder Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern sowie Partnerinnen und Partnern einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft ist aber vorrangig zu berücksichtigen, soweit das Einkommen der Partnerinnen bzw. des Partners dessen eigenen Lebensunterhalt übersteigt. Es kann aber nicht unterstellt werden, dass in einer Wohnung zusammenlebende andere Angehörige zum Lebensunterhalt beitragen.

Beiträge für eine private oder gesetzliche Krankenversicherung werden leistungserhöhend berücksichtigt.

Die Leistung ist bei dem für Sie örtlich zuständigen Sozialhilfeträger zu beantragen, in der Regel also bei der Verwaltung der Stadt oder des Landkreises. Hilfsweise kann der Antrag auch über den Rentenversicherungsträger gestellt werden, der diesen dann zur weiteren Prüfung an den zuständigen Sozialhilfeträger weiterleitet.

Fragen rund um das Einkommen

Muss ich ein bestimmtes Einkommen haben?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist das Überschreiten eines Mindestarbeitseinkommens von 3.900 Euro im Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit. Bis zu einem Einkommen von 3.900 Euro im Kalenderjahr besteht Versicherungsfreiheit. Eine Ausnahme von der Mindesteinkommensgrenze gibt es für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger.

Was ist, wenn mein Einkommen schwankt?

Die Versicherungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn das Arbeitseinkommen höchstens zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Damit wird der besonderen Situation der selbständigen Kunst- und Kulturschaffenden mit

ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde die Mindesteinkommengrenze für die Jahre 2020 bis 2022 in Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Ein Unterschreiten des Mindestarbeitseinkommens in diesen Jahren ist daher unschädlich für den Fortbestand des Versicherungsschutzes in der Künstlersozialversicherung.

Welche Ausnahmen gibt es für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger?

Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger haben im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden. Sie sind deshalb besonders schutzbedürftig. In der Berufsanfängerzeit gibt es deshalb kein Mindesteinkommen. Trotzdem erhalten Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger den vollen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die Dreijahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht bestanden hat, zum Beispiel weil die selbständige Tätigkeit wegen Kindererziehung, dem freiwilligen Wehrdienst oder einer zwischenzeitlichen Beschäftigung als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer nicht ausgeübt wurde.

Der Beitragsanteil der Versicherten berechnet sich bei Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern mindestens aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: In der Rentenversicherung der halbe Beitragssatz von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung der halbe Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse von 6.790 Euro (2023).

Haben Kunstschaffende oder Publizierende Anspruch auf Arbeitslosengeld?

Selbständige Kunstschaffende und Publizierende können einen bereits erworbenen Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung im Wege einer freiwilligen Weiterversicherung durch eigene Beiträge aufrechterhalten. Wichtig ist, dass die Weiterversicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Wechsel von der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder dem Bezug einer

Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung in die Selbständigkeit bei der örtlichen Agentur für Arbeit beantragt wird. Im Falle der Arbeitslosigkeit besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld unter den allgemeinen Voraussetzungen, das heißt die Betroffenen müssen insbesondere auch den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen gibt die Bundesagentur für Arbeit unter <https://www.arbeitsagentur.de/freiwillige-arbeitslosenversicherung>

Was ist, wenn das Einkommen von Kunstschaffenden und Publizierenden nicht zum Leben reicht?

Bei erwerbstätigen Kunstschaffenden und Publizierenden, deren Erwerbseinkommen nicht zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht, kommen bei unterschiedlichen Konstellationen auch unterschiedliche Fürsorgeleistungen in Frage: Personen im erwerbsfähigen Alter, die mit ihrem Erwerbseinkommen den eigenen sowie den Lebensunterhalt von mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht ausreichend decken können, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld nach dem SGB II.

Personen, die vorübergehend voll erwerbsgemindert sind haben Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sowie Erwerbstätige, die die Altersgrenze überschritten haben, haben Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII.

Da eine Krankenversicherung als wichtiger Teil des notwendigen Lebensunterhalts anzusehen ist, übernimmt das Jobcenter die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung oder zahlt einen Zuschuss zu den Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Bei Kunst- und Kulturschaffenden, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten, wird der Anteil einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf berücksichtigt, der nicht durch das eigene Einkommen gedeckt werden kann.

Über weitere Einzelheiten informieren das örtliche Jobcenter oder Sozialamt.



Wichtig:

Auch wenn Sie diese Leistungen beziehen, bleiben Sie in der Künstlersozialversicherung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind weiter als selbständige Kunstschaffende oder Publizierende tätig oder suchen neue Aufträge und
- Sie erfüllen die Mindesteinkommensvoraussetzungen, das heißt: Ihr Einkommen überschreitet grundsätzlich das jährliche Mindesteinkommen von 3.900 Euro oder Ihr Einkommen unterschreitet es nicht mehr als zwei Mal in sechs Jahren oder Sie sind noch Berufsanfängerin bzw. Berufsanfänger. Für die Jahre 2020 bis 2022 wurde die Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro in Reaktion auf die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie ausgesetzt. Ein Unterschreiten des Mindestarbeitseinkommens in diesem Zeitraum ist daher unschädlich für den Fortbestand des Versicherungsschutzes in der Künstlersozialversicherung.

Welches Einkommen wird bei der Künstlersozialkasse angegeben?

Die Versicherten schätzen ihr Jahreseinkommen der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit jährlich im Voraus. Dabei kommt es auf den aus dieser Tätigkeit voraussichtlich erzielten Gewinn an. Die Einkommensschätzung ist bis zum 1. Dezember für das Folgejahr abzugeben. Die Meldung kann online über den Internetauftritt der Künstlersozialkasse erfolgen. Die entsprechenden Zugangsdaten werden von der KSK zusammen mit der Aufforderung zur Abgabe der Einkommensmeldung rechtzeitig übersandt. Von den Honoraren, Vergütungen und sonstigen Einnahmen sind die voraussichtlichen Betriebsausgaben (zum Beispiel für Betriebsräume Arbeitsmaterialien, Löhne, „Werbungskosten“, Abschreibungen) abzuziehen. Die Schätzungen müssen realistisch sein.

Wie wird das im Voraus geschätzte Einkommen überprüft?

Die Künstlersozialkasse prüft stichprobenartig die Einkommensangaben der

Versicherten aus den vergangenen Jahren. Gegenstand der Prüfung ist u.a., ob angemessene Einkommensmeldungen abgegeben und das Mindestarbeitseinkommen in Höhe von 3.900 Euro jährlich überschritten wurde. Dabei werden die tatsächlichen Arbeitseinkommen im Zeitraum von bis zu sechs vorangegangenen Kalenderjahren sowie mögliche Einkünfte aus nicht-künstlerischer bzw. nicht-publizistischer Tätigkeit unter Vorlage der entsprechenden Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen erhoben. Verweigern Versicherte ihre Mitwirkung an der Befragung oder wird durch die Prüfung ein Missbrauch festgestellt, kann dies nach einem Anhörungsverfahren zum Ausschluss aus der Künstlersozialversicherung, zu Rückforderungen oder einer Beitragsanpassung für die Zukunft führen. Die Verletzung der gesetzlichen Auskunfts- und Meldepflichten kann zudem eine Ordnungswidrigkeit darstellen und durch die Künstlersozialkasse mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Stichprobenverfahren bedeutet nicht, dass die Künstlersozialkasse davon ausgeht, dass die Versicherten vorsätzlich unrichtige Angaben machen. Wegen der häufig schwankenden Einkommen der selbständigen Kunst- und Kulturschaffenden sind Abweichungen zwischen dem voraussichtlichen und dem tatsächlichen Einkommen innerhalb eines gewissen Rahmens plausibel und führen nicht automatisch zu Beitragsänderungen.

Ist in der Berufsanfängerzeit das Mindesteinkommen unterschritten worden, so müssen die Versicherten nach ihrem Ablauf von sich aus vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Einkommen vorlegen.

Was ist, wenn mein Einkommen höher oder geringer ausfällt, als ich in meiner Einkommensschätzung angegeben habe?

Weicht das Einkommen der Versicherten von ihrer jährlichen Einkommensschätzung ab, so kann diese Meldung an die Künstlersozialkasse jederzeit korrigiert werden. Die Änderungen haben für die Vergangenheit grundsätzlich keine Auswirkungen. Dies gilt grundsätzlich sowohl für erhaltene Leistungen als auch für gezahlte Versicherungsbeiträge. Es können insbesondere keine Beiträge zurückverlangt werden. Andererseits werden aber auch keine Beiträge nacherhoben. Dies gilt selbstverständlich nicht bei bewussten Falschangaben!

Fragen rund um die Berechnung der Beiträge und die Beitragszahlung

Wie hoch sind die Beiträge zur Künstlersozialversicherung?

Die Grundlage für die Beitragsberechnung ist das voraussichtliche Jahresarbeitsseinkommen.



Die Beitragshöhe der Versicherten errechnet sich aus diesem geschätzten Arbeitseinkommen und aus den Beitragssatzanteilen, die Versicherte in den verschiedenen Versicherungszweigen zu tragen haben.

Im Jahr 2023 beträgt

- der Beitragssatz in der Rentenversicherung 18,6 Prozent. Der Versicherte hat hiervon die Hälfte und somit 9,3 Prozent zu tragen;
- der allgemeine Beitragssatz in der Krankenversicherung 14,6 Prozent. Der Versicherte trägt 7,3 Prozent zuzüglich der Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.
- der Beitragssatz in der Pflegeversicherung beträgt 3,05 Prozent. Der Versichertenanteil liegt bei 1,525 Prozent. Kinderlose Versicherte zahlen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozent.

Beispiel:

Ist ein Jahresarbeitseinkommen von 13.000 Euro zu erwarten, sind für die **Rentenversicherung** monatlich 100,75 Euro zu zahlen.

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 9,3 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 100,75 \text{ Euro monatlich}$$

Der monatliche **Krankenversicherungsbeitrag** liegt für den Versicherten im Beispielfall bei 79,08 Euro (ohne Zusatzbeitrag):

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 7,3 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 79,08 \text{ Euro monatlich}$$

In der **Pflegeversicherung** hat der Versicherte bei einem Jahreseinkommen von 13.000 Euro 13,81 Euro monatlich zu zahlen:

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 1,525 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 16,52 \text{ Euro monatlich}$$

Hinzu kommt für kinderlose Versicherte ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,35 Prozent. Für kinderlose Versicherte beträgt der Pflegeversicherungsbeitrag in diesem Beispiel also insgesamt 16,52 Euro monatlich

$$\frac{13.000 \text{ Euro} \times 1,875 \text{ Prozent}}{12 \text{ Monate}} = 20,31 \text{ Euro monatlich}$$

Wird das Mindesteinkommen nicht erreicht, so berechnet sich der Beitragsanteil der Versicherten aus folgenden Beitragsbemessungsgrundlagen: In der Rentenversicherung von einheitlich 3.900 Euro jährlich, in der Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2022 von 6.790 Euro jährlich.

Muss ich auch bei Bezug von Arbeitslosengeld Beiträge an die Künstlersozialkasse entrichten?



Grundsätzlich schließt der Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III oder Bürgergeld nach dem SGB II eine Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse nicht aus. Hinsichtlich der Beitragspflicht ist zwischen Beiträgen an die Rentenversicherung und Beiträgen an die Kranken- und Pflegeversicherung zu unterscheiden:

- Bei Einkommen aus selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit sind auch bei Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld von den Versicherten Beiträge zur Rentenversicherung an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Unabhängig davon werden bei Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III von der Bundesagentur für Arbeit Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Bei Bezug von Bürgergeld werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt.
- Für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung müssen bei Bezug von Arbeitslosengeld oder Bürgergeld keine Beiträge mehr an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Mit dem Bezug dieser Leistungen besteht bereits die Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge werden von der Bundesagentur für Arbeit bzw. vom Bund getragen und von der Bundesagentur für Arbeit bzw. den Jobcentern direkt an den Gesundheitsfonds gezahlt.

Gibt es eine Obergrenze für die Berechnung der Beiträge?

Beiträge sind nur auf Arbeitseinkommen bis zu einer Höchstgrenze zu entrichten. Diese so genannte Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2023 in der Rentenversicherung 87.600 Euro in den alten und 85.200 Euro in den

neuen Bundesländern. Für die Kranken- und Pflegeversicherung beträgt die Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2023 einheitlich 59.850 Euro.

Was ist, wenn ich meinen Beitragsanteil nicht rechtzeitig überweise?

Für Versicherte, die mit einem Beitrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate gegenüber der Künstlersozialkasse im Rückstand sind, besteht kein Versicherungsschutz. In der Rentenversicherung werden keine Anwartschaften erworben. In der Kranken- und Pflegeversicherung ruhen die Leistungen, so dass sich vor allem im Krankheitsfall für die Versicherten ernste Konsequenzen ergeben können; es besteht nur noch Schutz in Notfällen. Die nicht rechtzeitig entrichteten Beitragsanteile müssen zudem auch für die Vergangenheit nachentrichtet werden.



Fragen rund um die zusätzliche Altersvorsorge

Gibt es die Riester-Rente auch für selbständige Kunstschaffende und Publizierende?

Die so genannte Riester-Rente ist eine staatlich geförderte, zusätzliche und kapitalgedeckte Altersvorsorge. Sie steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Personen offen.

Eine zusätzliche Altersvorsorge ist wichtig, wenn Sie Ihren Lebensstandard im Alter aufrechterhalten möchten.



Übrigens:

Die Riester-Rente ist während der Ansparphase auch im Rahmen der Leistungserbringung nach dem SGB II und SGB XII grundsätzlich geschützt. Diese Alterssicherungen müssen, soweit gefördert, nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (zum Beispiel Bürgergeld) beantragt.

Reicht das vorhandene Einkommen nach Erreichen der Altersgrenze trotz Leistungen aus einem Riester-Vertrag nicht aus, um den persönlichen Lebensunterhalt zu decken, und werden daher Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in Anspruch genommen, gilt die monatlich ausgezahlte Leistung aus einem Riester-Vertrag beim Leistungsbezug als Einkommen. Einkommen aus zusätzlichen Altersvorsorgevermögen wird jedoch bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen nicht voll angerechnet.

Ein Grundfreibetrag in Höhe von 100 Euro monatlich zuzüglich 30% des diesen Betrag übersteigenden Einkommens, höchstens jedoch 50% der Regelbedarfsstufe 1, bleibt für Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei der Berechnung ihrer Leistungen außer Betracht. Damit wird sichergestellt, dass sich zusätzliches Sparen am Ende des Erwerbslebens auch für Geringverdienende immer lohnt.

Welche staatliche Förderung gibt es bei der Riester-Rente?

Die Riester-Förderung erfolgt auf zwei Wegen: Durch staatliche Zuschüsse (Zulagen) und einen ggf. darüber hinausgehenden Steuervorteil (zusätzlicher Sonderausgabenabzug). Außerdem sind die in der Ansparphase erworbenen Kapitalerträge steuerfrei.

Die Zulage besteht aus einer Grundzulage und ggf. aus einer oder mehreren Kinderzulage(n). Der Steuervorteil durch den zusätzlichen Sonderausgabenabzug wird bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Im Rahmen der Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt, ob die Altersvorsorgezulage oder der Steuervorteil günstiger ist.

Zulagen und zusätzlicher Sonderausgabenabzug	
Sonderausgabenabzug (neben den Vorsorgeaufwendungen)	bis zu 2.100 Euro
Grundzulage	175 Euro
Kinderzulage je Kind	185 Euro bzw. 300 Euro ¹
Berufseinsteiger-Bonus	200 Euro (einmalig)
Mindesteigenbeitrag höchstens	4 Prozent ² abzüglich Zulagen ³ 2.100 Euro abzüglich Zulagen

¹ für ab dem 01.01.2008 geborene Kinder

² vom Vorjahreseinkommen

³ mindestens aber 60 Euro (Sockelbeitrag)

Bei allen Riester-Produkten stehen zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Eigenbeiträge und Zulagen zur Verfügung (Beitragserhaltungszusage). Nominale Verluste sind somit ausgeschlossen. Der finanziellen Entlastung in der Ansparphase (durch Zulagen und/oder Sonderausgabenabzug) steht die volle Besteuerung der Leistungen aus dem Riester-Vertrag in der Auszahlungsphase gegenüber (sogenannte nachgelagerte Besteuerung).

Für welche privaten Finanzprodukte gibt es die Riester-Förderung?

Gefördert werden nur Altersvorsorgeprodukte, die die Zertifizierungskriterien erfüllen. Nach erfolgreicher Zertifizierung erhalten diese Altersvorsorgeprodukte eine sog. Zertifizierungsnummer. Dies bedeutet, dass das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.



Zertifizierter Banksparkplan



Bei einem Banksparkplan wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert richten. Banksparkpläne haben ein nur sehr geringes Risiko. Daher sind auch die Erträge gering. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht.

Zertifizierte private Rentenversicherung

Die private Rentenversicherung verbindet Kapitalanlage und Versicherung. Die Sparbeiträge werden dabei in der Regel mit einer garantierten Mindestverzinsung angelegt. Überschussbeteiligungen können hinzukommen, sind aber nicht garantiert. Die Abschlusskosten werden auf die ersten fünf Jahre der Laufzeit verteilt.

Zertifizierter Fondssparplan

Bei einem Fondssparplan erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, zum Beispiel Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen und im Risiko für den Anleger. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei zertifizierten Fondssparplänen vom Anbieter zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds ab. Beides ist jedoch jeweils höher als bei Banksparkplänen und privaten Rentenversicherungen. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf der Fonds und durch Verwaltungs-/Depotgebühren.



Eigenheimrente/Wohn-Riester

Das Eigenheimrenten-Modell ist besser bekannt als „Wohn-Riester“. Dabei setzen alle Wohn-Riester-Modelle

voraus, dass das Wohneigentum selbst genutzt wird. Das in einem Riester-Vertrag angesparte Kapital kann für den Bau oder den Kauf einer Wohnimmobilie oder für deren Entschuldung verwendet werden. Laufende Tilgungsleistungen können gefördert werden, wenn es sich um einen zertifizierten Darlehensvertrag handelt.

Wie hoch ist die Eigenleistung beim „Riestern“?

Die Altersvorsorgezulage ist von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Wird dieser nicht in voller Höhe erbracht, wird die Zulage gekürzt. Die Riester-Rente ist gerade für Geringverdienende und Familien lohnenswert:

	alleinstehend, kinderlos	Ehepaar mit 1 Kind (2 Verträge)
Maßgebendes Vorjahreseinkommen	10.000 Euro	20.000 Euro
davon 4 Prozent	400 Euro	800 Euro
abzüglich: Grundzulagen	175 Euro	350 Euro
Kinderzulagen	0 Euro	185 Euro/300 Euro*
Eigenleistung	225 Euro	265 Euro/150 Euro*
Gesamtförderung	175 Euro	535 Euro/650 Euro*
Förderquote	43,75 %	66,87 %/81,25 %*
Monatliche Eigenleistung	18,75 Euro	22,09 Euro/12,50 Euro*

Annahmen: Mindesteigenbetrag 4 % des Vorjahreseinkommens; Ehepaar als Einverdienerhaushalt, beide Partner schließen Riester-Vertrag ab.

*Bei Geburt des Kindes ab 1. Januar 2008.

Was ist die Basis-Rente („Rürup“-Rente)?

Eine weitere Möglichkeit für selbständige Kunstschaffende und Publizierende, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen, bietet die Basis-Rente („Rürup“-Rente). Die Basisrente wurde zum 1. Januar 2005 eingeführt. Sie ist auch unter der Bezeichnung „Rürup-Rente“ bekannt und soll in erster Linie

Selbständigen den Aufbau einer ausreichenden Alterssicherung erleichtern. Die Kriterien sind weitgehend der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet. Es handelt sich dabei um eine private Leibrentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht. Sie darf nur als monatliche lebenslange Leibrente und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für Vertragsabschlüsse ab 2012 = Vollendung des 62. Lebensjahres) ausgezahlt werden. Die erworbenen Anwartschaften sind nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Sie steht grundsätzlich allen Steuerpflichtigen offen, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die Förderung besteht ausschließlich aus Abzugsmöglichkeiten im Rahmen der Einkommenssteuer.

Unabhängig hiervon ist auch die Basis-Rente ebenso wie die Riester-Rente als Altersvorsorgevermögen nach dem SGB II geschützt. Diese Alterssicherungen müssen somit nicht aufgebraucht werden, bevor man staatliche bedürftigkeitsabhängige Leistungen (zum Beispiel Bürgergeld) beantragt.

**Wichtig:**

Im Gegensatz zur Riester-Rente gibt es keine Beitragserhaltungszusage. D. h. die Zusicherung, dass die eingezahlten Beiträge zu Beginn der Auszahlungsphase für die Altersleistungen zur Verfügung stehen müssen, ist nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Wo kann ich mich allgemein zum Thema Altersvorsorge informieren und beraten lassen?

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert auf seiner Homepage www.bmas.de über das Thema Altersvorsorge.

Die Informationsbroschüre „Zusätzliche Altersvorsorge“ (Bestell-Nr.: A 817) kann beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter der Telefon-Nr. 030 182722721 angefordert werden.

Die Deutsche Rentenversicherung gibt Auskunft zur zusätzlichen Altersvorsorge. Diese kann im Rahmen der Beratung in den Auskunfts- und Beratungsstellen erteilt werden oder bei Vorträgen. Weitere Informationen hierzu zum Beispiel unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de, Themenschwerpunkt Beratung, Unterpunkt Vorträge.

Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.



**Fragen und
Antworten für
Verwerter**

Fragen rund um die Künstlersozialabgabe

Was sind Verwerter?

Als Verwerter gelten Unternehmen, die Aufträge an selbständige Kunstschaffende oder Publizierende erteilen und künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen vermarkten und verwerten. Die Verwerter tragen über die Künstlersozialabgabe zur Finanzierung der Künstlersozialversicherung bei.

Wer ist abgabepflichtig?

Es werden drei Gruppen abgabepflichtiger Unternehmen unterschieden:

- sogenannte typische Verwerter (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KSVG),
- sogenannte Eigenwerber (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KSVG) und
- unter die sogenannte Generalklausel fallende Unternehmen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KSVG).

Achtung:

Auch gemeinnützige Vereine, Behörden und Privatpersonen können Unternehmer im Sinne des Künstlersozialabgabegesetzes und daher abgabepflichtig sein, wenn sie Aufträge an selbständige Kunstschaffende und Publizierende erteilen!

Auf die Rechtsform der Unternehmen kommt es hierbei nicht an.

Was sind typische Verwerter?

Die typischen Verwerter sind in § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 Künstlersozialversicherungsgesetz aufgezählt. Sie sind in der Regel für alle an selbständige Kunstschaffende und Publizierende gezahlten Honorare abgabepflichtig.

Typische Verwerter sind insbesondere:

- Verlage,
- Presseagenturen,
- professionelle Theater, Orchester und Chöre,
- Konzertdirektionen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Bild- und Tonträgerhersteller,
- Galerien und der Kunsthandel,
- Werbeagenturen,
- Museen,
- Varieté und Zirkus,
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Was sind Eigenwerber?

Auch Unternehmen, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, können als sogenannte Eigenwerber abgabepflichtig sein. Unter Öffentlichkeitsarbeit ist dabei die positive Darstellung des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu verstehen. Voraussetzung für die Abgabepflicht ist, dass hierbei Aufträge an selbständige Kunstschaffende und Publizierende vergeben werden (vgl. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Das heißt, Eigenwerber sind praktisch zunächst alle verkaufsorientierten Unternehmen, die Produkt- oder Unternehmenswerbung betreiben und dabei Aufträge an selbständige Kunstschaffende und Publizierende erteilen. Solche

Aufträge können zum Beispiel im Zusammenhang mit Presse- und Medienarbeit, mit Werbemaßnahmen oder Veranstaltungen stehen.

Der Abgabepflicht können darüber hinaus auch nicht-verkaufsorientierte Unternehmen unterfallen, soweit diese im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Aufträge an selbständige Kunstschaffende und Publizierende erteilen. Dies betrifft zum Beispiel die Beauftragung von Imagekampagnen.

Was bedeutet die Generalklausel?

Die sogenannte Generalklausel in § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz ist eine Art Auffangregelung. Danach können alle Unternehmer abgabepflichtig werden, d. h. auch diejenigen, die nicht zu den typischen Verwertern oder Eigenwerbern gehören.



Abgabepflichtig nach der Generalklausel sind zum Beispiel Unternehmen, die Produkte oder Verpackungen künstlerisch gestalten lassen (z. B. Gestaltung einer Möbelserie durch selbständige Industrie-Designerinnen bzw. Designer).

Die Abgabepflicht nach der Generalklausel entsteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen werden für Zwecke des Unternehmens genutzt und in diesem Zusammenhang Einnahmen erzielt. Dabei ist es unbeachtlich, ob es sich um direkte Einnahmen handelt, zum Beispiel durch Eintrittsgelder oder um indirekte, jedoch unmittelbar mit der künstlerischen Leistung beziehungsweise dem künstlerischen Werk zusammenhängende Einnahmen, zum Beispiel durch den Verkauf von Speisen und Getränken während einer Veranstaltung;

- Bei Entgelten, die für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen gezahlt werden, setzt eine Abgabepflicht mehr als drei Veranstaltungen pro Kalenderjahr voraus.

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Ja, es gibt eine Bagatellgrenze. Werden Aufträge innerhalb eines Kalenderjahres bis zu einer Honorarsumme von insgesamt 450 Euro erteilt, führt das nicht zu einer Abgabepflicht.

Durch eine Rechtsänderung zum 1. Januar 2023 wurde der bislang verwendete Rechtsbegriff der „nicht nur gelegentlichen Auftragserteilung“ gestrichen. Damit wurde klargestellt, dass eine Abgabepflicht einheitlich und grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Aufträge besteht, wenn die gesetzlich festgelegte Honorarsumme von 450 Euro überschritten wird. Sofern es für die Abgabepflicht nach der Generalklausel auf die Anzahl der Veranstaltungen ankommt, ist diese Voraussetzung weiterhin unabhängig von der 450-Euro-Regelung zusätzlich zu prüfen.

Entscheidend ist insoweit die Summe der Entgeltzahlungen aus allen an selbständige Kunstschaffende und Publizierende erteilten Aufträgen im Kalenderjahr.

Die Bagatellgrenze gilt nicht für typische Verwerter.

Was gilt bei ehrenamtlich geführten Vereinen?

Grundsätzlich gilt: Erfüllen die Vereine die Voraussetzung des § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz, so sind auch sie als typische Verwerter, Eigenwerber oder aufgrund der Generalklausel abgabepflichtig. Es spielt dabei keine Rolle, ob ein gemeinnütziger Zweck verfolgt wird. Der Gesetzgeber hat grundsätzlich für gemeinnützige Vereine – vergleichbar mit deren Stellung im sonstigen Sozialversicherungsrecht – eine Abgabepflicht vorgesehen.

- Die Mehrzahl der Hobby- und Laienmusikvereinigungen, Liebhaberorchester, Amateurtheater und Karnevalsvereine sind jedoch in der Praxis abgabefrei. Denn die Kunstverwertung bildet vielfach nicht den wesentlichen oder überwiegenden Zweck der Vereinstätigkeit. Somit kommt eine Abgabe-

pflicht bei ehrenamtlich geführten Vereinen häufig nur als Eigenwerber oder nach der Generalklausel in Betracht. In Bezug auf die Generalklausel fällt die Künstlersozialabgabe regelmäßig nicht an, solange nicht mehr als drei Veranstaltungen mit externen selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Dabei können mehrere gleichartige Veranstaltungen an einem Wochenende unter Umständen sogar als nur eine Veranstaltung gelten, wenn sie einen engen räumlichen, zeitlichen und thematischen Zusammenhang haben.

- Bei Musikvereinen gilt noch eine weitere Erleichterung: Die Beauftragung von Chorleiterinnen und Chorleitern oder Dirigentinnen und Dirigenten ist abgabefrei.
- Ausnahmsweise kann allerdings eine Abgabepflicht dann bestehen, wenn ein Verein eine Ausbildungseinrichtung betreibt, die einer Musikschule vergleichbar ist. Er wird dann jedoch den typischen Verwertern zugeordnet. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Informationsschriften der Künstlersozialkasse, unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Können auch staatliche Stellen abgabepflichtig sein?

Ebenso wie der Staat für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Sozialabgaben zahlen muss, so ist er auch verpflichtet, unter den allgemeinen Voraussetzungen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es auch hier nicht an. Entscheidend ist allerdings, dass Aktivitäten nach außen gerichtet sind. Interne Feiern oder interne Informationsveranstaltungen lösen daher keine Abgabepflicht aus.

Abgabepflichtig können zum Beispiel sein

- Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Sozialversicherungsträger,
- Banken und Sparkassen.

In der Praxis kommt die Abgabepflicht vor allem in folgenden Bereichen in Betracht:

- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Druckwerke, Internetseiten),
- Betreiben von Museen, Orchestern, Galerien, Theatern usw.,
- Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (zum Beispiel CDs, DVDs),
- Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst und Publizistik.

Sozialversicherungsbeitrag oder Künstlersozialabgabe?

Generell gilt: Unternehmen zahlen für eine künstlerische oder publizistische Leistung in die Sozialversicherung ein: Entweder als Arbeitgeberbeitrag zur Gesamtsozialversicherung, wenn diese Leistung von abhängig Beschäftigten erbracht wird, oder als Künstlersozialabgabe, wenn die Leistung von selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden erbracht wird.

Arbeitgeberbeiträge sind zum Beispiel zu zahlen für:

- angestellte Grafik-Designerinnen und Designer in einer Werbeagentur,
- fest angestellte Journalistinnen und Journalisten bei einer Zeitung,
- fest angestellte Musikerinnen und Musiker eines Orchesters.

Künstlersozialabgabe wird fällig bei Beauftragung von selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden, wie zum Beispiel:

- freien Journalistinnen und Journalisten,
- freien Musiklehrerinnen und Musiklehrern,
- freien Grafik-Designerinnen und Designern.

**Achtung:**

Keine Künstlersozialabgabe zahlt der „private Endverbraucher“, weil er das Werk nicht wie ein professioneller Verwerter weitervermarktet. Keine Abgabe zahlt deshalb auch ein Unternehmen, das mit dem Werk ausschließlich interne Zwecke verfolgt.

Beispiele:

- Kauf eines Gemäldes direkt bei der Künstlerin oder beim Künstler für das Wohnzimmer
- Auftritt einer Musikgruppe bei einem internen betrieblichen oder rein privaten Gartenfest

Worauf ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe fällt bei allen Honoraren an, die an selbständige Kunstschaffende und Publizierende oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) gezahlt werden.

Dazu gehören auch alle Nebenkosten, zum Beispiel Telefon- und Materialkosten.

Abziehen sind:

- die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten,
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen,
- steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes (sogenannte Übungsleiterpauschale).

Nicht der Künstlersozialabgabe unterfallen dagegen Zahlungen an sogenannte juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, UG [haftungsbeschränkt], AG, e.V., öffentliche Körperschaften und Anstalten etc.). Auch Zahlungen an eine KG oder OHG bleiben bei der Abgabeberechnung unberücksichtigt.

Ist auch für nicht versicherte Künstlerinnen und Künstler Abgabe zu zahlen?

Ja. Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob die beauftragten Kunstschaffenden und Publizierenden in der Künstlersozialversicherung versichert sind oder nicht. Um Wettbewerbsnachteile für die versicherten Kunstschaffenden und Publizierenden zu vermeiden, werden die Honorare an nicht versicherte Kunstschaffende und Publizierende in die Abgabepflicht einbezogen. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund diese Kulturschaffenden nicht in der Künstlersozialversicherung versichert sind.

Aus den genannten Gründen unterfallen zum Beispiel auch Zahlungen an nebenberuflich tätige selbständige Kunstschaffende und Publizierende der Abgabepflicht.

Besteht auch Abgabepflicht bei im Ausland lebenden Künstlerinnen und Künstlern?

Ja. Unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort einer Künstlerin/eines Künstlers im In- oder Ausland besteht für das beauftragende Unternehmen mit Inlandssitz Abgabepflicht.

Wen begünstigt die Übungsleiterpauschale?

Als Übungsleiterpauschale bezeichnet man eine nach dem Einkommensteuergesetz steuerfreie Einnahme für nebenberufliche Tätigkeiten bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Organisation. Sie kann zum Beispiel von Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern, Ausbilderinnen und Ausbildern, von Erzieherinnen und Erziehern oder Kunstschaffenden usw. geltend gemacht werden, wenn sie für einen Verein, eine Volkshochschule oder ähnliches tätig werden.

Übungsleiterpauschalen von bis zu 3.000 Euro jährlich sind Künstlersozialabgabefrei. Durch diese Regelung werden insbesondere Musikvereine, die ihre Ausbildung mit nebenberuflichen Ausbildern betreiben, und Volkshochschulen, die für ihre Kurse im künstlerischen Bereich nebenberufliche Kräfte einsetzen, entlastet.

In welcher Höhe ist die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Künstlersozialabgabe berechnet sich aus dem sogenannten Künstlersozialabgabesatz (2023: 5,0 Prozent) und aus der Summe der an selbständige Kunstschaaffende und Publizierende gezahlten Honorare.

Wie wird der Künstlersozialabgabesatz festgelegt?

Der Künstlersozialabgabesatz wird jährlich nach den erforderlichen Ausgaben der Künstlersozialkasse durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neu festgelegt. Für das Jahr 2023 beträgt der Abgabesatz 5,0 Prozent.

Darf die Künstlersozialabgabe der Künstlerin bzw. dem Künstler in Rechnung gestellt werden?

Nein. Verwerter sind nicht berechtigt, die Künstlersozialabgabe Kunstschaaffenden und Publizierenden vom Honorar abzuziehen bzw. ein entsprechend geringeres Honorar zu vereinbaren. Derartige Vereinbarungen sind nichtig. Die Künstlersozialabgabe ist der „Quasi-Arbeitgeberanteil“ der Verwerter für die Sozialversicherung der selbständigen Kunstschaaffenden und Publizierenden. Wie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei den Beiträgen zur allgemeinen Sozialversicherung, ist es auch den Verwertern verboten, ihren Sozialversicherungsanteil auf die Kunstschaaffenden und Publizierenden abzuwälzen.

Gibt es bestimmte Aufzeichnungspflichten?

Ja. Die abgabepflichtigen Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, alle an selbständige Kunstschaaffende und Publizierende gezahlten Entgelte im Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Jahr der Honorarfälligkeit aufzubewahren.

Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gibt es eine Meldepflicht für Unternehmen?



Ja. Wer abgabepflichtig ist, hat sich unaufgefordert und umgehend bei der Künstlersozialkasse zu melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gibt es Fristen und Formen für die Meldung der Künstlersozialabgabe?

Verwerter sind verpflichtet, nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe aller abgabepflichtigen Entgelte der Künstlersozialkasse zu melden. Für die Meldung ist der vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Meldungen können im Online-Verfahren oder auf dem Postweg übermittelt werden. Die Zugangsdaten für die Online-Meldungen werden den Verwertern rechtzeitig mit der Aufforderung zur Abgabe der Meldung von der Künstlersozialkasse zugesandt. Informationen zum Meldeverfahren finden Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Kann die Künstlersozialabgabe für die Vergangenheit nachgefordert werden?

Ja. Die Künstlersozialabgabe wird auch für die Vergangenheit gefordert. In diesen Fällen können auch Säumniszuschläge entstehen.

Der Anspruch auf die Künstlersozialabgabe verjährt grundsätzlich in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist. Die Künstlersozialabgabe ist regelmäßig erst frühestens am 31. März des Folgejahres fällig.

Bei vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung

Was ist eine Ausgleichsvereinigung?

Mehrere Unternehmen können sich zu Ausgleichsvereinigungen zusammenschließen, die für sie die Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz erfüllen. Dadurch kann die Entrichtung der Künstlersozialabgabe für die Verwerter vereinfacht werden.

- Die Ausgleichsvereinigung entrichtet die Künstlersozialabgabe und die monatliche Vorauszahlung mit befreiender Wirkung für die Mitglieder.
- Die Ausgleichsvereinigung erfüllt die Meldepflicht gegenüber der Künstlersozialkasse.
- Regelmäßige Prüfungen finden nur bei einem repräsentativen Teil der Unternehmen statt, um die abweichenden Berechnungsgrößen anzupassen. Nachforderungen aufgrund dieser Prüfungen sind ausgeschlossen. Die Mitglieder der Ausgleichsvereinigung erhalten somit Rechtssicherheit für die vereinbarte Vertragslaufzeit.
- Von der im Künstlersozialversicherungsgesetz vorgeschriebenen Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe wird abgewichen. So können zum Beispiel der Umsatz oder die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit als Berechnungsgrößen vereinbart werden.
- Bei der vertraglichen Regelung zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse können die Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung berücksichtigt werden, sofern die Künstlersozialkasse von entsprechenden Kosten entlastet wird.

Wie funktioniert die Gründung einer Ausgleichsvereinigung?

Die Künstlersozialkasse ist die Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Ausgleichsvereinigung. Für die Gründung einer Ausgleichsvereinigung müssen interessierte Unternehmen einer bestimmten Branche mit der Künstlersozialkasse zunächst hierfür die vertraglichen Grundlagen aushandeln.



Für den Zusammenschluss in einer Ausgleichsvereinigung ist keine Rechtsform vorgeschrieben. Es kann zum Beispiel die Gründung eines Vereins, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine Anbindung an eine bestehende Organisation erwogen werden.

Zwischen der Ausgleichsvereinigung und der Künstlersozialkasse wird eine individuell ausgehandelte Vereinbarung geschlossen. Darin werden u. a. folgende Punkte geregelt:

- der Umfang der Ausgleichsvereinigung,
- die geänderte Bemessungsgrundlage bzw. angenommene Pauschalsätze,
- die Berechnung der Künstlersozialabgabe,
- die Geltungsdauer der ermittelten Berechnungsgrundlagen bzw. Pauschalsätze,
- die Details zur Prüfung der Ausgleichsvereinigung,
- der Beginn und das Verfahren zur Beendigung der Ausgleichsvereinigung.

Insbesondere die Möglichkeit, von der in § 25 Künstlersozialversicherungsgesetz enthaltenen Bemessungsgrundlage abzuweichen, ist für die Unternehmen interessant. Hierzu müssen repräsentative Vergleichszahlen ermittelt werden. Die gewählten Berechnungsgrößen müssen der Höhe nach in Bezug zu den tatsächlich gezahlten Entgelten stehen.

Der Abschluss eines Vertrages zur Gründung einer Ausgleichsvereinigung bedarf der Zustimmung des Bundesamtes für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde der Künstlersozialkasse.

Neben der Gründung einer neuen Ausgleichsvereinigung ist aber auch der Beitritt zu einer der bestehenden Ausgleichsvereinigungen denkbar.

Weitere Informationen erteilt die Künstlersozialkasse.

Fragen rund um die Betriebsprüfung

Wer führt die Betriebsprüfung durch?

Die regelmäßige Überprüfung bzw. Information und Beratung aller Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erfolgt überwiegend durch die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung. So werden Unternehmen, die bereits als abgabepflichtig bei der Künstlersozialkasse erfasst sind, und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen der Gesamtsozialversicherungsprüfung auch in Hinblick auf die Künstlersozialabgabe überprüft. Bei Arbeitgebern mit bis zu 19 Beschäftigten ist ein durchschnittlicher Prüfturnus von zehn Jahren vorgesehen (Rotationsverfahren).

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die nicht geprüft werden, erhalten im Rahmen der turnusmäßigen Gesamtversicherungsprüfung Hinweise und Informationen über die Künstlersozialabgabe. Der Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber wird aufgefordert, schriftlich die erfolgte Unterrichtung zu bestätigen und zu versichern, dass er abgabepflichtige Sachverhalte melden wird. Wird die Abgabepflicht bei einer späteren Betriebsprüfung festgestellt, kann die Künstlersozialabgabe über einen Zeitraum von bis zu 30 Jahren nacherhoben werden.

In Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung kann die Künstlersozialkasse eigene Prüfungen bei den Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern durchführen. Darüber hinaus ist die Künstlersozialkasse für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte zuständig.

Ich bin abgabepflichtig und zahle die Künstlersozialabgabe. Wer ist für mich die zuständige Ansprechpartnerin?

Die Künstlersozialkasse ist Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um die Künstlersozialabgabe.

Die an selbständige Kunstschaffende und Publizierende gezahlte Entgeltsumme wird an die Künstlersozialkasse gemeldet, die fällige Künstlersozialabgabe wird an die Künstlersozialkasse entrichtet.

Die Betriebsprüfungen bei Arbeitgebern werden allerdings in der Regel von einem Träger der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt. Für diesbezügliche Fragen stehen auch die Träger der Deutschen Rentenversicherung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Von wem erhalte ich meinen Abgabebescheid?

Die Abgabebescheide werden grundsätzlich von der Künstlersozialkasse erteilt. Bei der Ersterfassung eines Unternehmens durch die Deutsche Rentenversicherung und im Rahmen von Betriebsprüfungen werden die Abgabebescheide jedoch regelmäßig von der Deutschen Rentenversicherung erteilt. Die Künstlersozialkasse kann jedoch auch in beiden Bereichen tätig werden und entsprechende Bescheide erlassen.

An wen leiste ich die Zahlungen?

Zahlungen sind ausschließlich an die Künstlersozialkasse zu leisten. Ein Widerspruch gegen einen Abgabebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Daher ist die Künstlersozialabgabe auch dann zu leisten, wenn Widerspruch erhoben wurde.

Wer ist zuständig bei Widerspruch und Rechtsstreitigkeiten?

Das Widerspruchsverfahren wird von derjenigen Behörde durchgeführt, die den Bescheid erlassen hat. Führt die Künstlersozialkasse das Widerspruchsverfahren durch, überprüft der dortige Widerspruchsausschuss den Bescheid. Ihm gehören u. a. Mitglieder aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.

Für eine gerichtliche Klärung im Anschluss an das Widerspruchsverfahren ist ein Sozialgericht zuständig. Wo, wie und bis wann der jeweilige Rechtsbehelf eingelegt werden muss, kann der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids entnommen werden.

Wo bekomme ich Beratung?

Für Auskunft und Beratung stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Künstlersozialkasse gerne zur Verfügung. Eine Vielzahl von Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der Künstlersozialkasse unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Darüber hinaus ist die Künstlersozialkasse über die Servicenummer **04421 928 9000** zu erreichen. Die Sprechzeiten sind von montags bis freitags von 9 bis 16 Uhr.

Über E-Mail können Sie jederzeit Kontakt mit der Künstlersozialkasse aufnehmen: auskunft@kuenstlersozialkasse.de für Versicherungsangelegenheiten und abgabe@kuenstlersozialkasse.de für die Künstlersozialabgabe.

Im Rahmen der Ersterfassung und bei Betriebsprüfungen – soweit diese von einem Träger der Rentenversicherung durchgeführt worden sind – ist dieser der richtige Ansprechpartner.



**Zahlen und
Fakten zur
Künstlersozial-
versicherung**

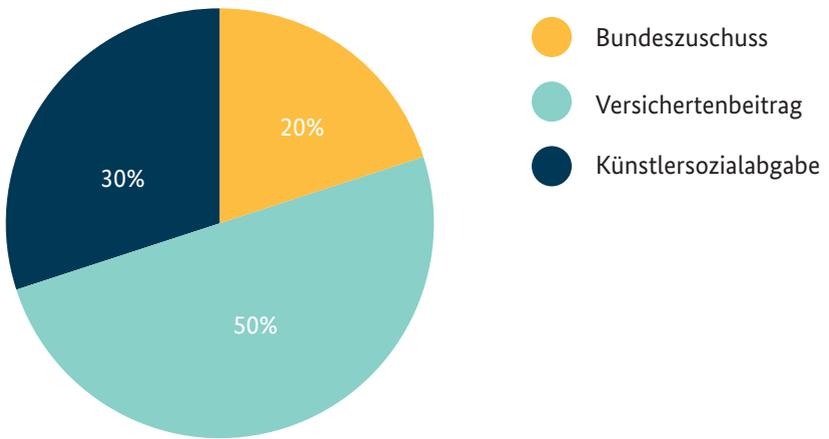
Das Finanzierungssystem der Künstlersozialversicherung

Die vom Künstlersozialversicherungsgesetz erfassten selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden nehmen in den Freien Berufen eine Sonderstellung ein. Sie haben den Vorteil, nur die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung aufbringen zu müssen. Ihre Beitragslast entspricht damit derjenigen eines Arbeitnehmers. Die andere Hälfte wird von den zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten und vom Bund aufgebracht.



Die Künstlersozialabgabe wird bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Kunstschaffender und Publizierender gegen Entgelt in Anspruch nehmen. Diese so genannten Verwerter werden zu rund 30 Prozent an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge beteiligt, weil in der Regel erst durch das Zusammenwirken von selbständigen Kunstschaffenden und Publizierenden einerseits und den Verwertern andererseits die Werke und Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Das Verhältnis zwischen den Verwertern und selbständigen Kunstschaffenden ist deshalb vergleichbar mit dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Neben den Beitragsanteilen der versicherten Kunstschaffenden und Publizierenden und der Künstlersozialabgabe zahlt der Bund einen Zuschuss zur Künstlersozialversicherung in Höhe von 20 Prozent des Finanzbedarfs. Des Weiteren trägt der Bund die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse. Weder die Versicherten noch die Abgabepflichtigen sind an diesen Kosten beteiligt.



Die Beitragssätze der Versicherten

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung beträgt im Jahr 2023 18,6 Prozent. Hiervon tragen Versicherte die Hälfte, also 9,3 Prozent.



Der allgemeine Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2015 14,6 Prozent. Die Versicherten tragen 7,3 Prozent. Hinzu kommt die Hälfte eines gegebenenfalls von den Krankenkassen erhobenen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes.

Entscheiden sich Versicherte für Wahltarife in der gesetzlichen Krankenversicherung, zahlen sie den Beitrag dafür unmittelbar an ihre Krankenkasse.

Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung im Jahr 2023 beträgt 3,05 Prozent. Versicherte tragen davon die Hälfte (1,525 Prozent). Kinderlose Versicherte tragen zusätzlich einen Zuschlag in Höhe von 0,35 Prozentpunkten, so dass ihr Anteil 1,875 Prozent beträgt.

Die Abgabesätze der Verwerter

Die Künstlersozialabgabe wurde bis 1999 in Form von Prozentsätzen für die einzelnen Bereiche der Kunst und Publizistik (Wort, Bildende Kunst, Musik und Darstellende Kunst) von den Entgeltzahlungen an selbständige Kunstschaaffende und Publizierende erhoben.

Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz für alle Bereiche der Kunst und Publizistik. Der Abgabesatz für das Jahr 2023 beträgt 5,0 Prozent.

Die Prozentsätze werden in jedem Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr durch die Künstlersozialabgabe-Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festgesetzt.

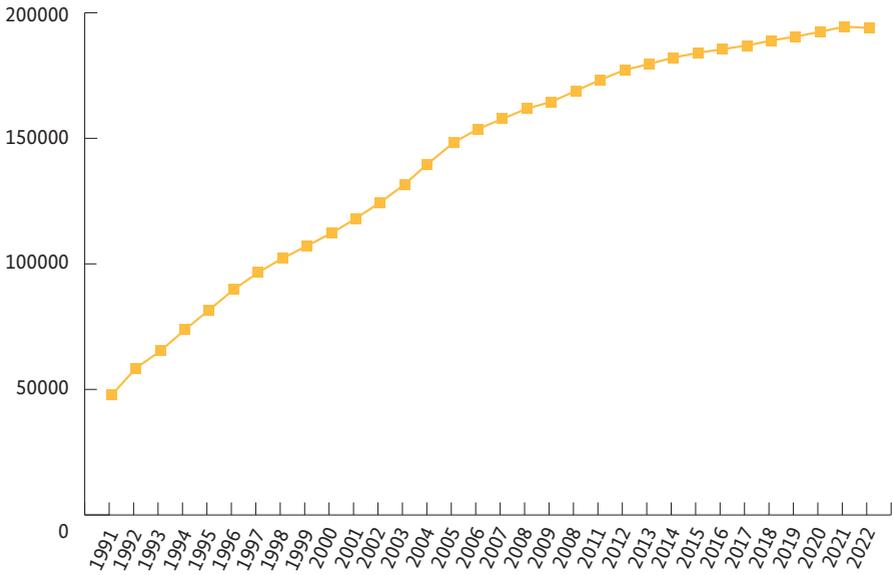


Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Kunstschaaffende und Publizierende gezahlten Entgelte (§ 25 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz für das Jahr 2023

	West	Ost
(1) Bezugsgröße RV - § 18 SGB IV	40.740 €	39.480 €
Bezugsgröße KV/PV	40.740 €	39.480 €
(2) Mindestarbeitseinkommen § 3 KSVG	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage RV	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage KV/PV	6.790 €	6.790 €
(3) Rentenversicherung (RV)		
- einfache Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	87.600 €	85.200 €
- mtl. BBG	7.300 €	7.100 €
- Beitragssatz	18,6 % (9,3 %)	18,6 % (9,3 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)	30,23 €	30,23 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)	678,90 €	660,30 €
- 1/2 BBG	43.800 €	42.600 €
- 1/2 mtl. BBG	3.650 €	3.550 €
(4) Krankenversicherung (KV)		
- BBG		59.850 €
- mtl. BBG		4.987,50 €
- Beitragssatz (Versichertenanteil)		14,6 % (7,3 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)		41,30 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag 364,08 €
- jährlicher Höchstbeitrag (Versichertenanteil)		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag 4.368,96 €
		+ ggf. indiv. Zusatzbeitrag
(5) Befreiung KV (§ 7 KSVG)		
- Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre		191.250 €
- Versicherungspflichtgrenze JAE 2023		66.600 €
(6) Pflegeversicherung (PV)		
- BBG		59.850 €
- Beitragssatz bei Elterneigenschaft		3,05 % (1,525 %)
- Beitragssatz bei Kinderlosen		3,40 % (1,875 %)
- mtl. Mindestbeitrag (Versichertenanteil)		8,63 bzw. 10,61 €
- mtl. Höchstbeitrag (Versichertenanteil)		76,06 bzw. 93,52 €
(7) Allgemeine Geringfügigkeitsgrenze (§ 8 SGB IV)		
- jährlich		6.240 €
- monatlich		520 €

Versichertenbestandsentwicklung 1991-2022 in Tsd. Personen



**Versichertenbestand auf Bundesebene nach Berufsgruppen,
Geschlecht und Alter zum 01.01.2023**

Bereich und Geschlecht	Anzahl der aktiv Versicherten						in % vom Versicherten- bestand
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt	
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr		
Wort							
männlich	212	1.824	3.469	6.047	6.225	17.777	
weiblich	370	3.223	5.364	7.639	5.431	22.027	
insgesamt	582	5.047	8.833	13.686	11.656	39.804	20,67 %
Bildende Kunst							
männlich	628	5.639	8.344	9.596	9.318	33.525	
weiblich	824	6.450	9.282	10593	6.763	33.912	
insgesamt	1.452	12.089	17.626	20.189	16.081	67.437	35,02 %
Musik							
männlich	1.249	6.438	7.257	9.133	7.954	32.031	
weiblich	544	4.088	5.276	6.848	4.749	21.505	
insgesamt	1.793	10.526	12.533	15.981	12.703	53.536	27,80 %
Darstellende Kunst							
männlich	788	3.877	4.126	4.128	2.878	15.797	
weiblich	870	4.282	4.488	4.007	2.352	15.999	
insgesamt	1.658	8.159	8.614	8.135	5.230	31.796	16,51 %
Alle Bereiche							
männlich	2.877	17.778	23.196	28.904	26.375	99.130	
weiblich	2.608	18.043	24.410	29.087	19.295	93.443	
insgesamt	5.485	35.821	47.606	57.991	45.670	192.573	100,00 %

Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2023

Bereich und Geschlecht	Anzahl der aktiv Versicherten						Ins- gesamt	in % vom Versicherten- bestand
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					60 und mehr		
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60				
Wort								
männlich	96	222	104	88	31	541	3,04 %	
weiblich	172	486	238	137	26	1.059	4,81 %	
insgesamt	268	708	342	225	57	1.600	4,02 %	
Bildende Kunst								
männlich	196	507	150	64	8	925	2,76 %	
weiblich	347	788	267	95	17	1.514	4,46 %	
insgesamt	543	1.295	417	159	25	2.439	3,62 %	
Musik								
männlich	294	288	62	23	7	674	2,10 %	
weiblich	178	290	100	39	8	615	2,86 %	
insgesamt	472	578	162	62	15	1.289	2,41 %	
Darstellende Kunst								
männlich	208	258	73	44	2	585	3,70 %	
weiblich	290	354	97	32	6	779	4,87 %	
insgesamt	498	612	170	76	8	1.364	4,29 %	
Alle Bereiche								
männlich	794	1.275	389	219	48	2.725	2,75 %	
weiblich	987	1.918	702	303	57	3.967	4,25 %	
insgesamt	1.781	3.193	1.091	522	105	6.692	3,48 %	

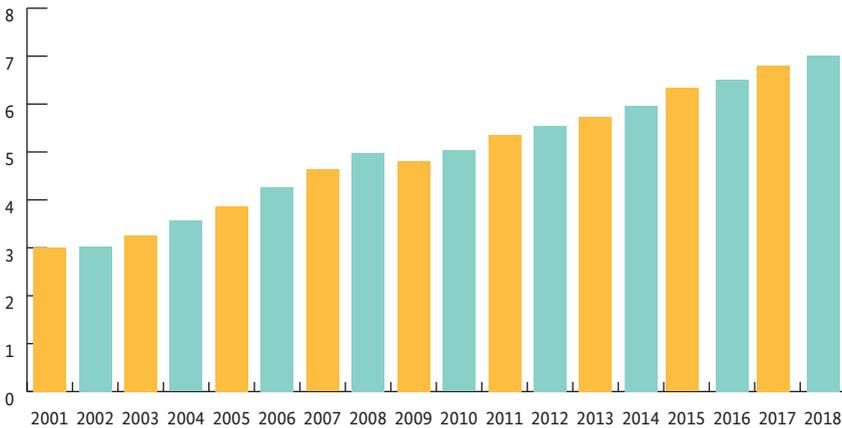
Durchschnittseinkommen des Versichertenbestandes auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2023

Bereich und Geschlecht	Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in EUR					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr	
Wort						
männlich	23.988	26.532	31.045	29.919	22.797	27.226
weiblich	20.169	23.636	22.640	22.549	21.118	22.337
insgesamt	21.560	24.682	25.941	25.805	22.015	24.521
Bildende Kunst						
männlich	23.818	25.266	27.747	24.466	18.176	23.657
weiblich	16.546	17.377	18.510	17.217	13.882	16.920
insgesamt	19.691	21.057	22.883	20.663	16.371	20.269
Musik						
männlich	17.842	17.635	18.909	17.514	15.482	17.363
weiblich	13.929	12.820	15.402	13.295	12.340	13.527
insgesamt	16.655	15.765	17.433	15.706	14.307	15.822
Darstellende Kunst						
männlich	23.158	22.967	27.985	26.397	20.628	24.757
weiblich	14.607	14.757	18.571	18.013	15.579	16.755
insgesamt	18.671	18.658	23.080	22.267	18.357	20.731
Alle Bereiche						
männlich	21.055	22.131	25.518	23.686	18.722	22.439
weiblich	15.867	16.841	18.757	17.804	15.746	17.388
insgesamt	18.589	19.466	22.051	20.735	17.465	19.988

Durchschnittseinkommen der Berufsanfänger auf Bundesebene nach Berufsgruppen, Geschlecht und Alter zum 01.01.2023

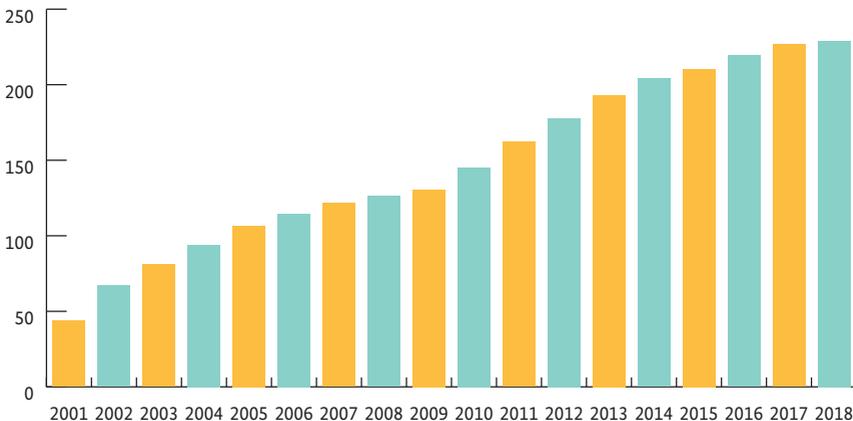
Bereich und Geschlecht	Durchschnittliches Jahreseinkommen der aktiv Versicherten in EUR					
	im Alter von ... bis unter ... Jahren					Ins- gesamt
	unter 30	30 - 40	40 - 50	50 - 60	60 und mehr	
Wort						
männlich	17.802	24.760	28.563	23.792	20.987	23.883
weiblich	20.029	21.084	19.861	21.055	12.824	20.431
insgesamt	19.232	22.233	22.508	22.126	17.263	21.597
Bildende Kunst						
männlich	15.880	21.783	30.510	25.083	12.550	22.096
weiblich	13.487	15.676	17.056	15.414	8.512	15.321
insgesamt	14.346	18.070	21.853	19.306	9.804	17.883
Musik						
männlich	17.042	11.691	12.570	9.968	14.922	14.081
weiblich	10.950	11.618	10.709	10.794	13.138	11.244
insgesamt	14.743	11.661	11.606	10.487	13.970	12.753
Darstellende Kunst						
männlich	22.146	17.905	26.063	27.634	8.750	21.131
weiblich	11.210	13.161	17.296	13.730	15.550	12.991
insgesamt	15.809	15.131	21.060	22.043	13.813	16.495
Alle Bereiche						
männlich	18.131	19.205	26.286	23.489	18.186	20.229
weiblich	13.476	16.009	17.217	17.191	11.846	15.623
insgesamt	15.552	17.284	20.421	19.852	14.754	17.495

Gemeldete Honorarsummen 2001-2018 in Mrd. Euro* (inkl. fiktive Honorarsummen der Ausgleichsvereinigungen)



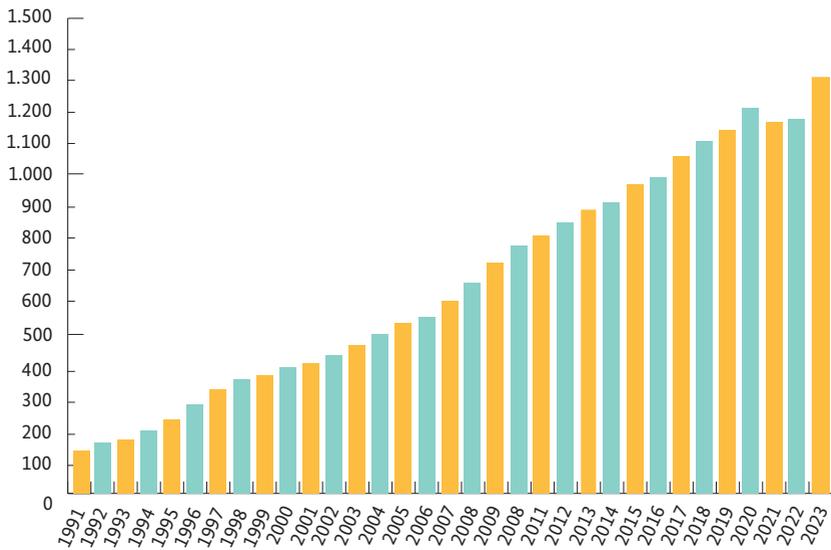
* Die Honorarsumme verändert sich im Regelverjährungszeitraum durch die Betriebsprüfungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse sowie die fortlaufenden Selbstmeldungen abgabepflichtiger Unternehmen bei der Künstlersozialkasse stetig. Insoweit wird auf die Abbildung vorläufiger Zahlen am aktuellen Rand verzichtet, da sie nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.

Anzahl der künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen 2001-2018 in Tsd.*

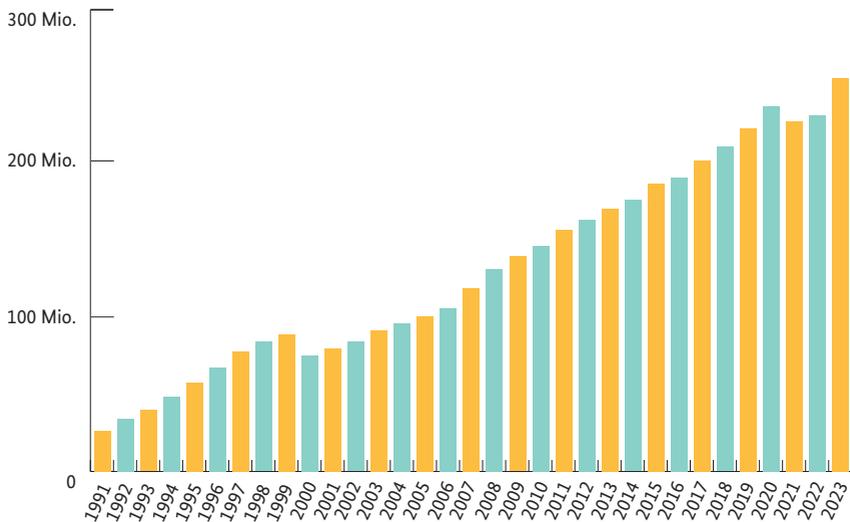


* Die Anzahl der Unternehmen verändert sich im Regelverjährungszeitraum durch die Betriebsprüfungen der Träger der Deutschen Rentenversicherung und der Künstlersozialkasse sowie die fortlaufenden Selbstmeldungen abgabepflichtiger Unternehmen bei der Künstlersozialkasse stetig. Insoweit wird auf die Abbildung vorläufiger Zahlen am aktuellen Rand verzichtet, da sie nicht mit den Vorjahren vergleichbar sind.

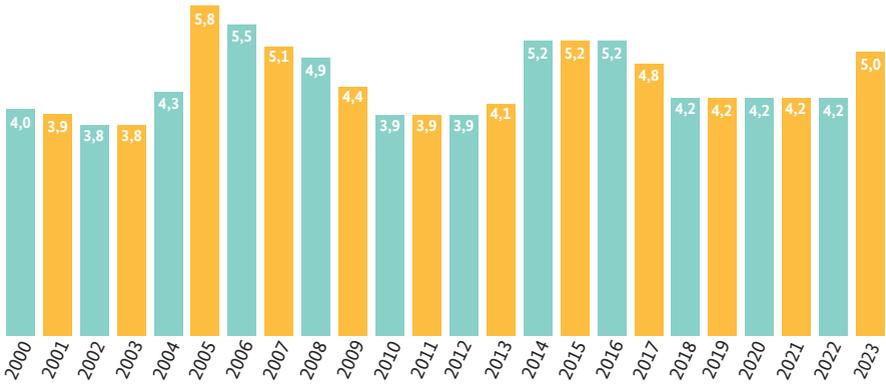
Entwicklung des Haushaltsvolumens der KSK in 1991-2023 in Mio. Euro



Bundeszuschuss gemäß § 34 Abs. 1 KSVG 1991-2023 in Mio. Euro



Entwicklung des Künstlersozialabgabesatzes von 2000 bis 2023 in Prozent

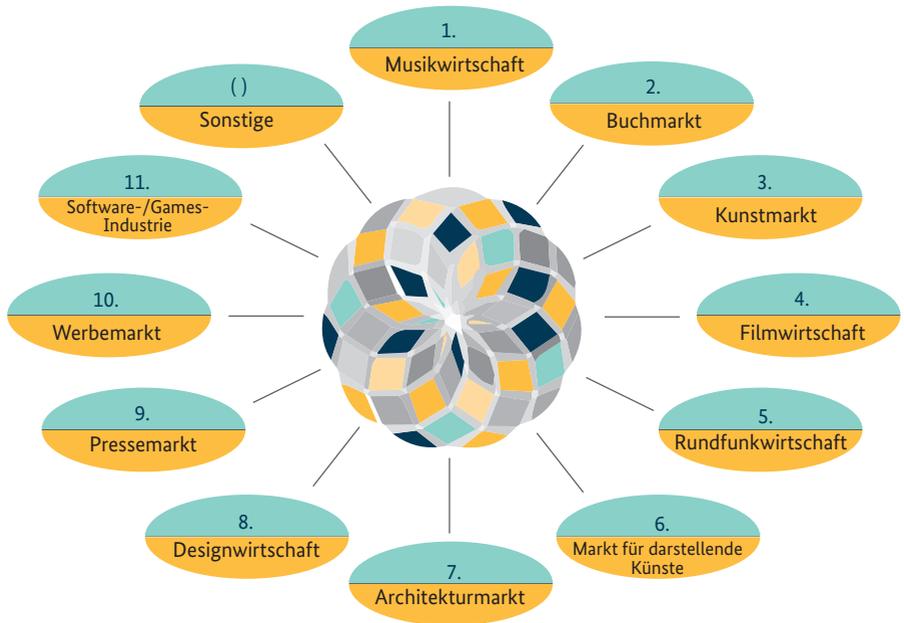






**Zahlen und
Fakten zur
Kultur- und
Kreativwirt-
schaft**

Die Teilmärkte der Kultur und Kreativwirtschaft

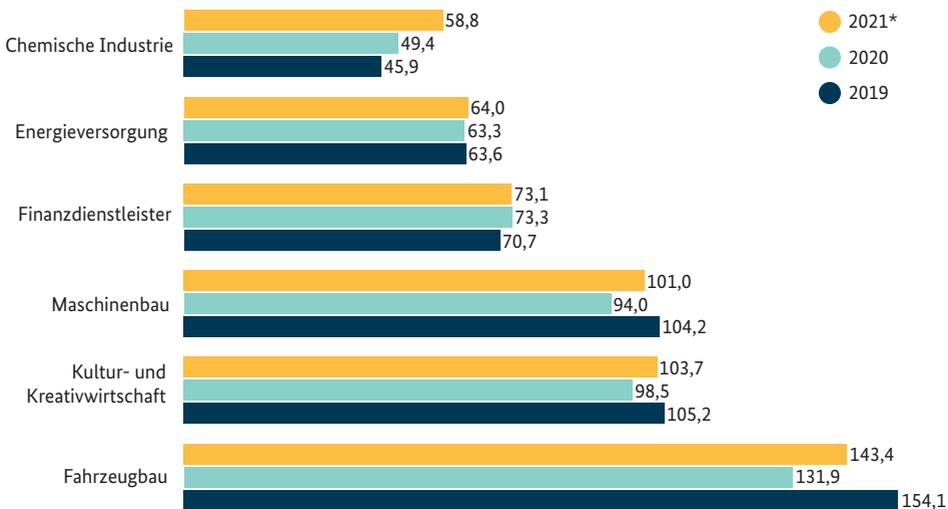


Mit ihren 11 Teilbranchen ist die Kultur- und Kreativwirtschaft eine große Branche in Deutschland. Die direkten volkswirtschaftlichen Potenziale der Kultur- und Kreativwirtschaft in Form von Umsatz und Beschäftigung werden im jährlichen Monitoringbericht der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung erfasst:

Danach lag der Gesamtumsatz der Branche 2021 bei rund 175,4 Milliarden Euro (ca. +4,8 Prozent im Vergleich zu 2020), die Anzahl der Unternehmen bei rund 226.000¹, die Anzahl der Kernerwerbstätigen lag 2021 bei rund 1,23 Millionen Personen, dazu kommen noch rund 578.000 geringfügig Erwerbstätige.

¹ 2021 gab es einen Rückgang der Unternehmen gegenüber dem Vorjahr, die mit einer Veränderung der Kleinunternehmerregelung einhergeht: Unternehmen werden nun erst ab einem Jahreseinkommen von 22.000 EUR erfasst (vorher 17.500 EUR).

Beitrag der Kultur- und Kreativwirtschaft zur Bruttowertschöpfung im Branchenvergleich 2019-2021 in Mrd. Euro



* Werte teilweise geschätzt.

Quelle: Monitoring Kultur- und Kreativwirtschaft (2022), S.14.

Nach Bruttowertschöpfung gerechnet liegt die Kultur- und Kreativwirtschaft mit 103,7 Milliarden Euro in etwa auf dem Niveau der Wertschöpfung des Maschinenbaus, der im Jahr 2021 geschätzte 101 Milliarden Euro erzielte. Andere wichtige Branchen, wie z. B. die Chemische Industrie, die Energieversorger oder die Finanzdienstleister, werden von der Kultur- und Kreativwirtschaft in Bezug auf die Bruttowertschöpfung deutlich übertroffen.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Kultur- und Kreativwirtschaft einen eigenständigen und bedeutenden Wirtschaftszweig in Deutschland bildet. Gleichzeitig leistet die Kultur- und Kreativwirtschaft zahlreiche indirekte Beiträge zur Gesamtwirtschaft. So wirkt sie als Querschnittsbranche innovationsfördernd entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Die Unternehmen der Branche sind oft technisch versiert, konzeptionell flexibel und arbeiten forschungsnah und innovativ.

Sie sind mit neuen Geschäftsmodellen und Ideen Innovationstreiber für viele andere Wirtschaftsbranchen und stoßen Veränderungen an, die sonst vielleicht nie entstanden wären.

Mit der Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft trägt die Bundesregierung die Bedeutung und das beachtliche Innovationspotential der Branche in die Öffentlichkeit. Mit Kooperations- und Netzwerkveranstaltungen, dem Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes sowie dem Wettbewerb Kultur- und Kreativpiloten wirbt die Initiative gerade im klassischen Mittelstand und bei der Industrie dafür, sich für Kooperationen mit der Kreativwirtschaft zu öffnen und die Potenziale im Bereich nicht-technischer Innovationen zu nutzen. Gleichzeitig werden die Unternehmen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft unterstützt und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise auch der Exportförderung gestärkt.



**Kleine
Chronik der
Künstlersozial-
versicherung**

- 1975 Die Bundesregierung legt den sogenannten „Künstlerbericht“ vor. Hierin wird festgestellt, dass die soziale und wirtschaftliche Situation von Künstlerinnen und Künstlern bzw. Publizistinnen und Publizisten aufgrund bestehender Notlagen verbesserungswürdig ist.
- 1976 Der erste Entwurf für ein Künstlersozialversicherungsgesetz wird vorgelegt, scheitert aber im Bundesrat am Widerstand der Länder.
- 1979 Der Gesetzentwurf wird mehrfach überarbeitet und sieht erstmals einen Bundeszuschuss vor, der neben die Beitragszahlung der Versicherten und die sogenannte „Verwerterabgabe“ treten soll.
27. Juli 1981 Verabschiedung des - mittlerweile vierten - Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag.
1. Januar 1983 Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Nach einem Jahr zählt die Künstlersozialversicherung rd. 12.000 Versicherte.
8. April 1987 Das Bundesverfassungsgericht erklärt das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere die Künstlersozialabgabe der Vermarkter künstlerisch/publizistischer Werke für verfassungskonform.
- 1987 Gesetz zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialversicherung (v.a. Erhöhung des Bundeszuschusses von 17 auf 25 Prozent, Ausdehnung des Kreises der Abgabepflichtigen auch auf Eigenwerbung betreibende Unternehmen). Zudem wird die - zuvor eigenständige - Künstlersozialkasse Teil der LVA Oldenburg-Bremen.

- 1988 Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (v.a. Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, Stärkung der finanziellen Basis der Künstlersozialabgabe durch Erweiterung des Verwerterkreises durch die sog. „Generalklausel“).
- 1999 Im Zuge des Haushaltssanierungsgesetzes von 1999 wird der Bundeszuschuss von 25 auf 20 Prozent abgesenkt. Statt der bisherigen bereichsspezifischen Abgabesätze (Wort, Musik, Bildende Kunst und Darstellende Kunst) wird ein einheitlicher Künstlersozialabgabesatz eingeführt (damals: 4,0 Prozent).
- 2001 Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes werden Beitrags- und Meldepflichten klarer definiert und die Künstlersozialabgabepflicht stärker ausdifferenziert; zudem wird ein - für die Versicherungspflicht unschädliches - Unterschreiten der jährlichen Mindesteinkommengrenze ermöglicht. Und schließlich: Zum 1. Juli 2001 wird die Künstlersozialkasse mit der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) in Wilhelmshaven zusammengelegt (heute: Unfallversicherung Bund und Bahn).
15. Juni 2007 Das 3. Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze tritt in Kraft und überträgt die Erfassung und Prüfung künstlersozialabgabepflichtiger Unternehmen weitgehend auf die Deutsche Rentenversicherung. In der Folge steigt die Zahl der abgabepflichtigen Unternehmen (2006: rd. 60.000) deutlich an.
1. Januar 2015 Das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz (KSAStabG) tritt in Kraft. Die Prüfungen der Künstlersozialabgabe durch die Rentenversicherungsträger und durch die Künstlersozialkasse werden deutlich ausgeweitet, es wird eine Bagatellgrenze bei der Abgabepflicht eingeführt und die Gründung von Ausgleichsvereinigungen wird erleichtert.

- 2020-2022 Die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens machen auch Kulturschaffenden und Kulturunternehmen erheblich zu schaffen. Die teils dramatischen Einbrüche in der Kultur- und Kreativwirtschaft können nur durch massive staatliche Hilfen aufgefangen werden.
- 2023 Die Künstlersozialversicherung ist im 40. Jahr ihres Bestehens eine feste Institution des deutschen Sozialstaats. Über 190.000 Versicherte sind hierüber in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung abgesichert. Rund 230.000 abgabepflichtige Unternehmen (Stand: 2018) tragen solidarisch ihren Anteil an dieser Absicherung bei.



Auskünfte und Anschriften

Anschrift der Künstlersozialkasse

Postanschrift:
Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven
Servicetelefon 04421 928 9000

Die Sprechzeiten sind von montags bis freitags
von 9:00 – 16:00 Uhr

E-Mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de



Die Künstlersozialkasse gibt Auskunft zu allen Fragen rund um die Künstlersozialversicherung. Im Internet stehen weitere, ausführliche Informationen zur Abgabe- oder Versicherungspflicht unter auskunft@kuenstlersozialkasse.de bereit.

Anschriften der Träger der Deutschen Rentenversicherung

Die Träger der Rentenversicherung geben Auskunft über die Ersterfassung und die Betriebsprüfung abgabepflichtiger Arbeitgeber.

Über den Internetauftritt der Träger der Deutschen Rentenversicherung sind weitere Informationen über die Prüfung der Arbeitgeberpflichten im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz verfügbar (www.deutsche-rentenversicherung.de).

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 24
post@drv-bw.de

Standort Karlsruhe
Gartenstraße 10576135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0
Telefax 0721 825-21229

Standort Stuttgart
Adalbert-Stifter-Straße 105
70429 Stuttgart
Telefon 0711 848-0
Telefax 0711 848-21438

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 15
service@drv-bayernsued.de

Standort Landshut
Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0
Telefax 0871 81-2140

Standort München
Thomas-Dehler-Straße 3
81737 München
Telefon 089 6781-0
Telefax 089 6781-2345

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 25
post@drv-berlin-brandenburg.de

Standort Frankfurt (Oder)
Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0
Telefax 0335 551-1295

Standort Berlin
Knobelsdorffstraße 92
14059 Berlin
Telefon 030 3002-0
Telefax 030 3002-1009

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 10
info@drv-bsh.de

Standort Laatzen
Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0
Telefax 0511 829-2635

Standort Braunschweig
Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig
Telefon 0531 7006-0
Telefax 0531 7006-425

Deutsche Rentenversicherung Bund

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 70
drv@drv-berlin.de

10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 12
kundenservice-in-hessen@drv-hessen.de

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1600

Deutsche Rentenversicherung KnappschaftBahn-See

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 80
rentenversicherung@kbs.de

Hauptverwaltung
Pieperstraße 14-28
44781 Bochum
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 90
service@drv-md.de

Standort Leipzig
Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55
Telefax 0341 550-45900

Standort Erfurt
Kranichfelder Straße 3
99097 Erfurt
Telefon 0361 482-0
Telefax 0361 482-62299

Standort Halle
Paracelsusstraße 21
06114 Halle
Telefon 0345 213-0
Telefax 0345 213-22510

Deutsche Rentenversicherung Nord

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 22
info@drv-nord.de

Standort Lübeck
Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0
Telefax 0451 485-15333

Standort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg
Telefon 0395 370-0
Telefax 0395 370-14555

Standort Hamburg
Friedrich-Ebert-Damm 245
22159 Hamburg
Telefon 040 5300-0
Telefax 040 5300-14999

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 18
info@drv-nordbayern.de

Standort Bayreuth
95440 Bayreuth
Telefon 0921 607-0
Telefax 0921 607-2398

Standort Würzburg
Friedenstraße 12-14
97072 Würzburg
Telefon 0931 802-0
Telefax 0931 802-980000

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 28
info@drv-oldenburg-bremen.de

Hauptverwaltung Oldenburg
Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0
Telefax 0441 927-2563

Geschäftsstelle Bremen
Schwachhauser Heerstraße 32-34
28209 Bremen
Telefon 0421 3407-0
Telefax 0421 3407-257

Deutsche Rentenversicherung Rheinland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 13
post@drv-rheinland.de

Königsallee 71
Postfach 40197
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0
Telefax 0211 937-3096

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 16
service@drv-rlp.de

Eichendorffstraße 46
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0
Telefax 06232 17-2589

Deutsche Rentenversicherung Saarland

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 17
service@drv-saarland.de

Martin-Luther-Straße 2-4
Postfach 66108
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0
Telefax 0681 3093-199

Deutsche Rentenversicherung Schwaben

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 21
info@drv-schwaben.de

Dieselstraße 9
Postfach 86223
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0
Telefax 0821 500-1000

Deutsche Rentenversicherung Westfalen

Kostenloses Servicetelefon 0800 1000 480 11
kontakt@drv-westfalen.de

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960



Service

Bürgertelefon | Bürgerservice |
Impressum

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung: **030 221 911 002**

Arbeitslosenversicherung/Bürgergeld/
Bildungspaket: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für Menschen mit Behinderungen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Bürgerservice der Künstlersozialkasse

Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr

Telefon: 04421 928 9000

E-Mail für Versicherungsangelegenheiten: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

E-Mail für die Künstlersozialabgabe: abgabe@kuenstlersozialkasse.de